

Über **21** Jahre Erfahrung

Arbeiten in der Schweiz

Information • Beratung • Service

Informationsbroschüre für Grenzgänger und Aufenthalter

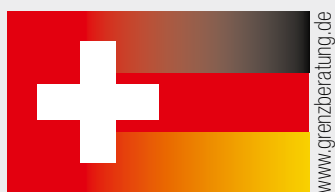
Ausgabe
2018



Für Sie zusammengestellt von:

Tobias Tobisch

Grenzgänger Informations GmbH



Grenzgänger Informations GmbH



Grenzgänger Informations GmbH

Informations-



Grenzgänger
Verband

Grenzgänger Informations GmbH
Niemensstr. 9 · 79098 Freiburg

www.grenzberatung.de

Grenzgänger Informations GmbH
Waldemar-Hellmich-Str. 2 · 79639 Grenzach

www.grenzberatung.de

Grenzgänger Informationsverband
Hafenstr. 50b · CH - 8280 Kreuzlingen

www.grenzberatung.ch



Inhalt

1. Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz	6
1.1. Das Sozialversicherungssystem der Schweiz	6
1.1.1. Altersvorsorge / Finanzielle Absicherung	6
1.1.2. Unfallversicherung.....	12
1.1.3. Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil.....	12
1.1.4. Tagelohnversicherung / Lohnfortzahlung bei Krankheit.....	12
1.1.5. Mutterschaftsversicherung.....	13
1.1.6. Familienzulage.....	13
1.2. Steuern in der Schweiz.....	14
1.2.1. Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht.....	14
1.2.2. Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland.....	15
1.3. Arbeitsbedingungen	16
1.4. Lohnauszahlungen	16
1.5. Immobilienerwerb	16
1.6. Bilaterales Abkommen	17
1.6.1. Allgemeines	17
1.6.2. Masseneinwanderungsinitiative	17
1.6.3. Das Schengener Abkommen	17
2. Besonderheiten für Grenzgänger	18
2.1. Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G).....	18
2.2. Wochenaufenthalt.....	18
2.3. Arbeitslosenversicherung	19
2.4. Steuern	19
2.4.1. Quellensteuer.....	19
2.4.2. Einkommensteuer	19
2.4.3. „60 Tage Regelung“	20
2.5. Krankenversicherung	20
2.6. Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015.....	22
2.7. Riester Rente	22
2.8. Direktversicherung	22
2.9. Erstklassige Rechtsschutzversicherung.....	24
2.10. Kindergeld	24
2.11. Elterngeld.....	25
2.12. Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU	26
2.13. Zollvorschriften	27
2.14. Beispiel einer Nettolohnberechnung.....	28
3. Besonderheiten für Aufenthalter	29
3.1. Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	29
3.2. Steuern	29
3.2.1. Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.....	30
3.2.2. Steuern in verschiedenen Lebenssituationen.....	30
3.2.3. Quellensteuer zurückfordern	31
3.3. Arbeitslosenversicherung	32
3.4. Altersvorsorge	32
3.4.1. Säule 3 - Persönliche Vorsorge.....	32
3.4.2. Säule 3a - Gebundene Vorsorge.....	32
3.4.3. Säule 3b - Freie Vorsorge.....	33
3.5. Krankenversicherung.....	33
3.5.1. Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter	34
3.6. Versicherungen Schweiz	34
3.7. Familiennachzug	35
3.8. Kinderzulage.....	35
3.9. Schweizer Schulsystem	36
3.10. Lebenshaltungskosten	37
3.11. Umzugs-Checkliste	37
3.12. Beispiel einer Nettolohnberechnung.....	38
4. Firmenansiedlungsservice	39
5. Anhang	40
5.1. Nützliche Adressen	40
5.2. Bankenvergleich.....	42
5.3. Umzug - So haben Sie alles im Griff	43

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Sie interessieren sich für eine Arbeit in der Schweiz, führen vielleicht schon Vorstellungsgespräche oder haben bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben? Oder Sie möchten als Unternehmen, dass ihre künftigen Mitarbeiter bei wichtigen Entscheidungen optimal unterstützt werden? Mit den Fragen, die sich deutschen Arbeitnehmern in der Schweiz stellen, sind Sie bei uns gut aufgehoben.

Kompetenz für Ihre Anliegen

Wir informieren Sie umfassend über die Schweizer Sozialversicherungen und beraten Sie zu allen Fragen, die wichtig sind, wenn Sie ihr Geld im Nachbarland verdienen. Beispielsweise wie hoch Ihr Nettolohn ausfällt. Welche Steuern Sie bezahlen müssen. Was sich für Sie mehr lohnt – Grenzgänger oder Aufenthaltler. Welche Formulare Sie benötigen. Welche Bank in der Schweiz am günstigsten für Sie ist. Und viele Fragen mehr.

Darüber hinaus können wir Ihnen durch Kooperationspartner zahlreicher Versicherungen aufzeigen, welche Krankenversicherung am besten zu Ihnen passt und wie Sie unter Berücksichtigung Ihrer Ansprüche aus der Schweiz sinnvoll vorsorgen können – von der Renten- über die Unfall- bis hin zur Berufsunfähigkeitsversicherung. Und das alles im komplexen Zusammenspiel Ihrer bereits bestehenden Absicherungen und Ansprüche.

Service, der begeistert

Für gute Entscheidungen braucht es Zeit, die wir uns nehmen. Erst wenn wir Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Ziele genau kennen, können wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die zu Ihnen passen. Deshalb legen wir Wert auf eine individuelle und ganzheitliche Beratung. Und weil wir auch vor Ort präsent und gut erreichbar sein wollen, können Sie sich neben unserem Büro in Freiburg auch an Vertretungen in der Schweiz wenden – in Kreuzlingen für den Bodenseeraum und in Grenzach für die Region Basel.

Lösungen für jeden Fall

Als Partner von deutschen und schweizerischen Versicherungsunternehmen kann Ihnen als Grenzgänger oder Aufenthaltler eine breite Palette von Lösungen angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise:

- eine Rechtsschutzversicherung für Grenzgänger, die auch vor den Schweizer Sozialgerichten gilt
- eine betriebliche Altersvorsorge, mit der auch Grenzgänger in Deutschland Steuern sparen können
- Krankenversicherungsmodelle, bei der Sie die Wahl haben, ob Sie sich in Deutschland oder in der Schweiz behandeln lassen können
- eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die weltweit gilt

Über 21 Jahre Erfahrung

In über 21 Jahren Beratung haben wir uns ein breites Wissen rund um das Thema Arbeiten in der Schweiz angeeignet. Auch auf Spezial- und Detailfragen können wir mit Substanz antworten. Eingebunden in ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden verfügen wir stets über die aktuellsten Informationen und ein breites Netzwerk. Im persönlichen Gespräch finden wir gemeinsam die beste Lösung. Sprechen Sie uns an! Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg in die Schweiz. Und wenn Sie wieder in Deutschland arbeiten wollen, auch auf dem Weg zurück.

Wir freuen uns auf Sie

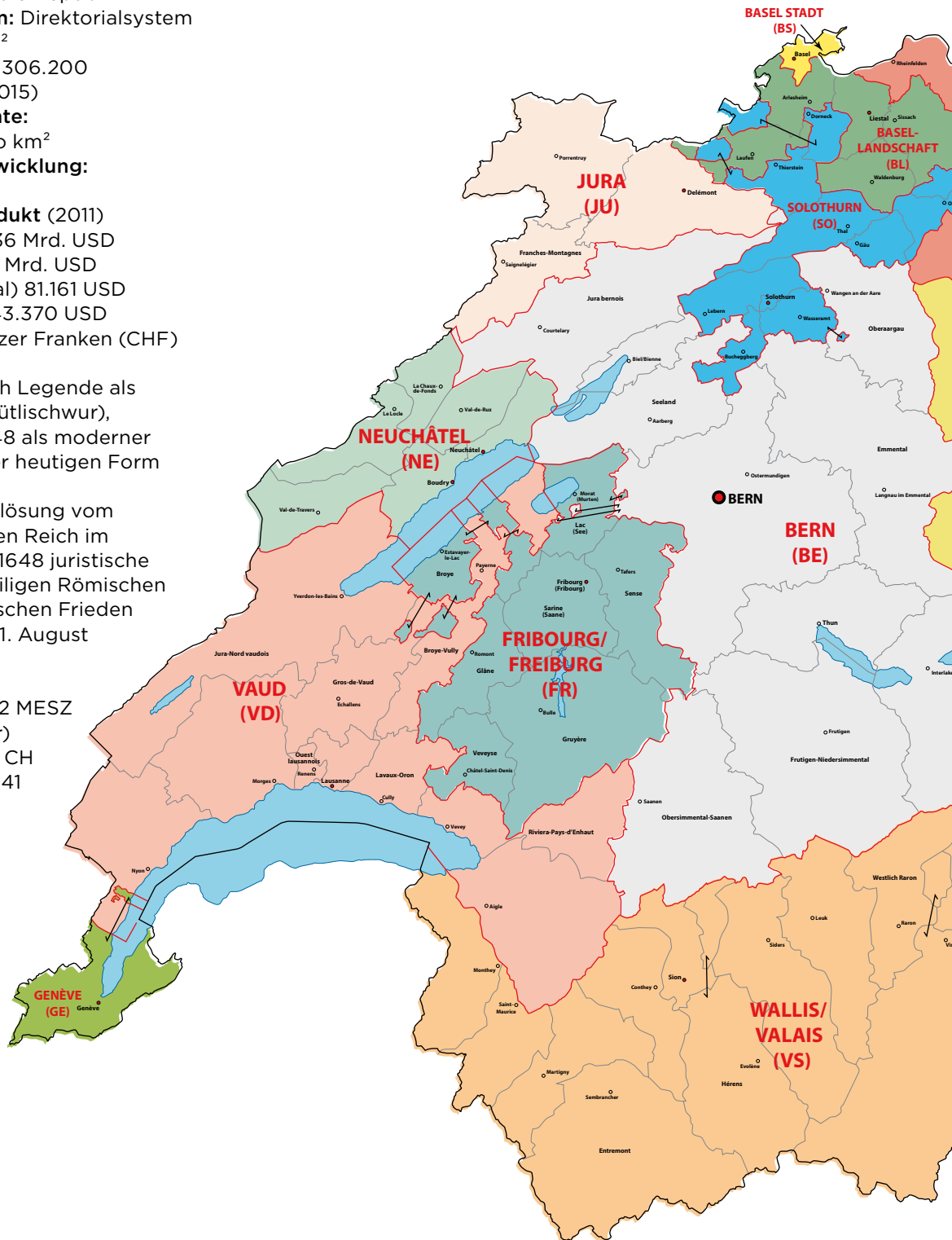


(Tobias Tobisch, Geschäftsführer Grenzgänger Informations GmbH)

Die Schweiz

- **Amtssprache:**
Deutsch, Französisch,
Italienisch, Rätoromanisch
- **Hauptstadt:** Bern
- **Staatsform:** föderale Republik
- **Regierungssystem:** Direktorialsystem
- **Fläche:** 41.285 km²
- **Einwohnerzahl:** 8.306.200
(30. September 2015)
- **Bevölkerungsdichte:**
201 Einwohner pro km²
- **Bevölkerungsentwicklung:**
+1,24 % (2014)
- **Bruttoinlandsprodukt (2011)**
Total (nominal) 636 Mrd. USD
Total (KKP) 339,8 Mrd. USD
BIP/Einw. (nominal) 81.161 USD
BIP/Einw. (KKP) 43.370 USD
- **Währung:** Schweizer Franken (CHF)
- **Gründung:**
1. August 1291 nach Legende als
„Ewiger Bund“ (Rütlichschwur),
12. September 1848 als moderner
Bundesstaat in der heutigen Form
- **Unabhängigkeit:**
1499 faktische Ablösung vom
Heiligen Römischen Reich im
Frieden zu Basel, 1648 juristische
Trennung vom Heiligen Römischen
Reich im Westfälischen Frieden
- **Nationalfeiertag:** 1. August
(Bundesfeiertag)
- **Zeitzone:**
UTC+1 MEZ, UTC+2 MESZ
(März bis Oktober)
- **Kfz-Kennzeichen:** CH
- **Telefonvorwahl:** +41

Quelle: Wikipedia



1. Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz

Am 1. Juni 2002 trat das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr regelt sowohl Einreise, Aufenthalt als auch Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige der (alten) EU-Mitgliedsstaaten in der Schweiz sowie für Schweizer in der EU. Das Abkommen sieht verschiedene Stufen vor, die in Kapitel 1.6.1 ausführlicher abgedruckt sind.

Es gibt mehrere Arten von Arbeitsbewilligungen (für EU/EFTA-Bürger):

- Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Eine ausführliche Beschreibung hierzu finden Sie in dieser Broschüre oder bei uns im Internet unter: www.grenzberatung.de oder unter: www.grenzberatung.ch

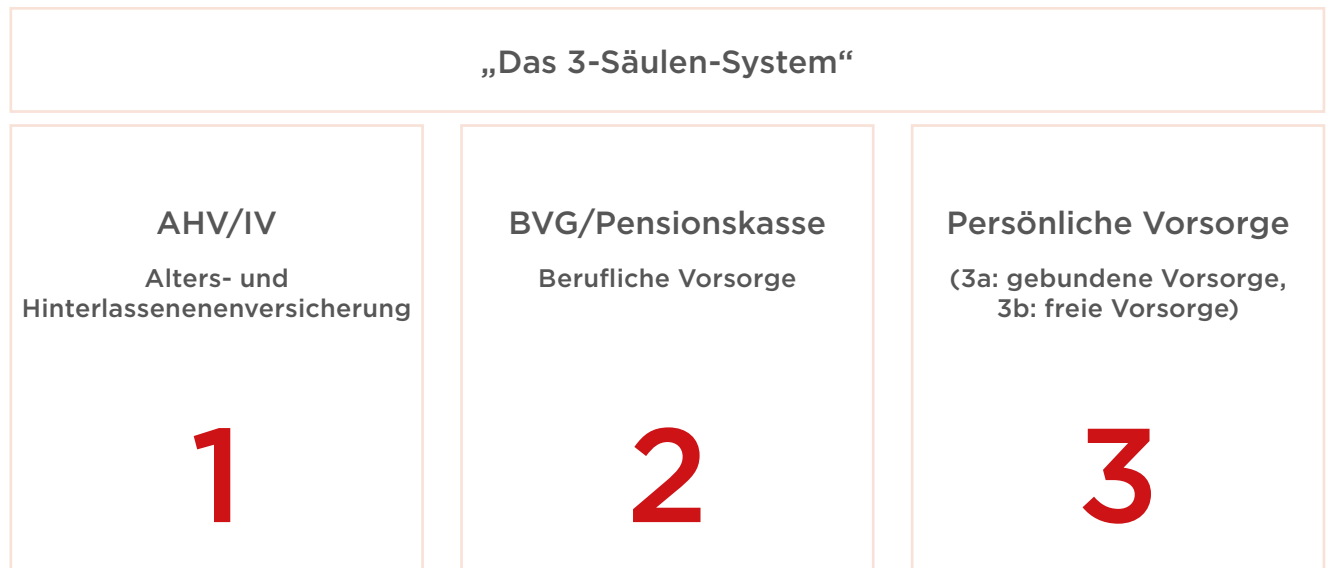
Weitere Informationen über das Bilaterale Abkommen finden Sie auf Seite 17

1.1. Das Sozialversicherungssystem der Schweiz

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und Ihre Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

1.1.1. Altersvorsorge / Finanzielle Absicherung

Die Altersvorsorge im Schweizer Rentensystem ist auf 3 Säulen aufgebaut:



Grundsätzlich sollen im Alter die Leistungen

- der Säule 1: den Existenzbedarf decken
- der Säule 2: die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung angemessen ermöglichen
- der Säule 3: die Säulen 1 und 2 sinnvoll ergänzen
als Grenzgänger: siehe Direktversicherung Seite 22
als Aufenthalter: siehe Seite 32;

Säule 1 – Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Alle Personen, die in der Schweiz oder in Deutschland ihren **Wohnsitz** haben **und** in der Schweiz eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, sind in der AHV (Alters- u. Hinterlassenenversicherung) sowie in der IV (Invalidenversicherung) **pflichtversichert** und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Die AHV/IV soll den Existenzbedarf – wenigstens zum Teil – im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers decken. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2018 insgesamt 10,25%. Dieser wird zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zu 50% getragen.

Die Beitragspflicht beginnt für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres. Beispiel: eine Erwerbstätige, die am 15.8.2017 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2018 AHV Beiträge bezahlen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Versiche-

rungsausweis, auf der eine 13-stellige Versichertennummer eingetragen ist. Aus dem Ausweis können Versicherte anhand der Kassenummer ersehen, welche Ausgleichskasse jeweils zuständig ist. Kontoauszüge können entweder bei der jeweiligen kontoführenden Ausgleichskasse direkt verlangt werden oder irgendeine Ausgleichskasse kann beauftragt werden, sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Das Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, ist die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen.

Renten mit Anspruchsbeginn ab Januar 2018 werden wie folgt ausgerichtet (CHF im Monat):

Rente	mindest./höchst (in CHF/Monat)
Altersrente	1.175 / 2.350
Höchstbeitrag der beiden Renten eines Ehepaares	3.525
Witwen- / Wittwerrente	940 / 1.880
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	353 / 705
Waisen- und Kinderrente	470 / 940
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1.410

In der Regel erfolgt alle 2 Jahre eine Anpassung der Renten an die Lohn und Preisentwicklung.

Die Renten der 1. Säule sind grundsätzlich **steuerpflichtig**, allerdings nur zu einem bestimmten Steuersatz und mit Freibeträgen.

Die Altersrente beginnt für Männer nach Vollendung des 65., für Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres. Frauen können auch ab dem 62. Lebensjahr in Rente gehen, dies ist allerdings mit einer Rentenkürzung verbunden. Die Kürzung beträgt bis und mit dem Jahre 2017 für ein Jahr 3,4 % und für zwei Jahre 6,8 %.

■ Leistungen aus der AHV

■ Altersrente

Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Hilfsschädigungen machen den größten Teil der AHV aus. Zusätzlich erbringt die AHV aber weitere Leistungen wie:

- Beiträge an Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, Lupen, Brillen etc.)
- Fürsorgeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer im Ausland
- Beiträge an die Spitex und andere gemeinnützige Institutionen der Altershilfe (Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz etc.)

Die Renten werden der Entwicklung der Löhne und Preise angepasst. Dies geschieht mittels eines so genannten Mischindex (Mittelwert aus Konsumentenpreisindex und Lohnindex des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit, BWA).



■ Berufsunfähigkeitsrente/Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung kann an versicherte Invalide oder von Invalidität unmittelbar bedrohte Personen Leistungen nach folgenden zwei Gruppen gewähren:

■ Eingliederungsmaßnahmen

Zur dauernden und wesentlichen Verbesserung der Erwerbstätigkeit von behinderten Personen, z. B.: medizinische Maßnahmen, Hauspflege, berufliche Maßnahmen, schulische Maßnahmen, Hilfsmittel, Pflegebeiträge für Minderjährige.

■ Geldleistungen

In Form von Renten und Hilflosenentschädigungen, wenn die Eingliederung nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, sowie Taggelder als Verdienstersatzleistungen zu Eingliederungsmaßnahmen

■ Ergänzungsleistungen

Es besteht ein Recht auf Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung. Wenn die Invalidenversicherung Geldleistungen ausrichtet, besteht zur Sicherung eines Mindesteinkommens ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese bestehen in Geldzahlungen, welche die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und einer bestimmten Einkommensgrenze ausgleichen.

Wie wird der Invaliditätsgrad bemessen?

Nach der Höhe der Erwerbseinbusse in Prozent. Die IV unterscheidet hierbei nach Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

Wie wird die Höhe der IV-Renten berechnet?

Nach Versicherungsdauer und Einkommen. Jedoch gibt es eine Mindest- und eine Höchstreute. Die Höhe ist unterschiedlich. Je nachdem, ob man Anspruch auf eine Viertelsrente oder ganze Rente hat.

Der Invaliditätsgrad bestimmt, welche Rente eine behinderte Person erhält:

Invaliditätsgrad in %	Rente
40-50	Viertelsrente
50-60	Halbe Rente
60-70	Dreiviertelsrente
Ab 70	Ganze Rente

Wann beginnt der Anspruch auf IV-Rente?

Versicherte können frühestens nach Erreichen des 18. Lebensjahres eine IV-Rente erhalten.

Der Rentenbeginn hängt davon ab, ob es sich um eine lang dauernde Krankheit oder um eine Dauerinvalidität handelt. Im Fall lang andauernder Krankheit beginnt der Anspruch auf eine IV-Rente frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit.

Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmaß vorliegen. Der Anspruch bei Dauerinvalidität (wenn sich der Gesundheitszustand voraussichtlich weder verschlechtern noch verbessern wird) beginnt dann, wenn ein stabiler Gesundheitszustand und eine Invalidität von mindestens 40 % vorliegen.

Wann endet der Anspruch auf IV-Renten?

Der Anspruch auf IV-Renten erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens aber, wenn der IV-Rentner das AHV-Alter erreicht bzw. Anspruch auf eine Altersrente hat.

■ Witwen- und Hinterlassenenrente

Verstirbt ein Bezüger einer IV-Rente, haben die Witwe sowie die unter 18-jährigen Kinder Anrecht auf eine Hinterlassenenrente. Auch hier gilt, dass für Kinder, welche sich in einer Ausbildung befinden, die Altersgrenze auf 25 Jahre erhöht worden ist.

Es erfolgt eine Koordination, damit beim Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialversicherer keine Überentschädigung resultiert.

Säule 2 – Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod u. Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen.

Die Beiträge sind obligatorisch nur vom Arbeitentgelt zwischen 21.150 CHF/Jahr und 84.600 CHF/Jahr zu entrichten. Es ist zwischen Beiträgen für die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität und

für Altersleistungen zu unterscheiden. Die Beiträge für die Risikoleistung sind abhängig von Alter, Geschlecht und Höhe der Leistung sowie die Altersstruktur und Insolvenzdeckung der jeweiligen Pensionskasse. Für Altersleistungen 7 % - 18 % gestaffelt nach Altersgruppen - mindestens aber 3.525 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Für die 2. Säule gilt das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Beiträge werden auf individuellen Konten

der Arbeitnehmer gesammelt und mit gesetzlich vorgeschriebenen mindestens 1,00 % (2018) verzinst. Es wird kein Staatszuschuss erbracht.

Männer erhalten nach Vollendung des 65., Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von derzeit 6,8 % pro Jahr des angesammelten Altersguthabens einschließlich Zinsen. Bis spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn kann die Auszahlung des Altersguthabens, anstelle einer Rentenzahlung, beantragt werden.

■ Leistungen aus der BVG/Pensionskasse

■ Invalidenrente/Berufsunfähigkeitsrente

Die Pensionskasse versichert im Rahmen des BVG auch das Risiko der Invalidität. Bei Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit muss die Pensionskasse eine Invalidenrente sowie Invalidenkinderrenten ausrichten. Anspruch auf eine Invalidenrente besteht bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Auch nach Erreichen des Rentenalters wird weiterhin eine Invalidenrente ausbezahlt: Bei einer Invalidität

Die Leistungen der BVG/Pensionskasse ergänzen die Leistungen der AHV/IV im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers.

Neu führt die BVG Revision eine vom Koordinationsabzug verschiedene Eintrittsschwelle ein. Sie beträgt 21.150 CHF/Jahr. Ab einem AHV - pflichtigen Jahreslohn in dieser Höhe sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch in der 2. Säule versichert.

von 50-66% wird eine halbe Rente, bei mehr als 70% eine ganze Rente ausbezahlt. Beginn des Leistungsanspruchs: Die Pensionskasse beginnt zum gleichen Zeitpunkt mit der Auszahlung der Invalidenrente wie die IV, das heißt frühestens nach 360 Tagen. Bis zum Beginn der Rentenzahlungen haben die Versicherten i. d. R. Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder Taggeldleistungen der Unfallversicherung.

■ Hinterlassenenleistungen

Stirbt der Versicherte, haben die Hinterlassenen, konkret die Ehefrau und die Kinder, Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Bezogen der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bereits Altersrente, so hat die Witwe Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe von 60% der Altersrente, Waisen von je 20%. War der Verstorbene noch erwerbstätig, so wird die voraussichtliche Altersrente berechnet, wovon die Witwe einen Rentenanspruch von 60%, die Waisen von je 20% haben.

Gesetzliche Voraussetzung für die Witwenrente ist, dass die Hinterbliebene Frau für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder sie das 45. Altersjahr überschritten und seit mindestens fünf Jahren verheiratet ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, hat die Frau Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Der Anspruch auf Witwenrente besteht auch im Rentenalter oder wenn der verstorbene Gatte Bezüger einer Invalidenrente war.

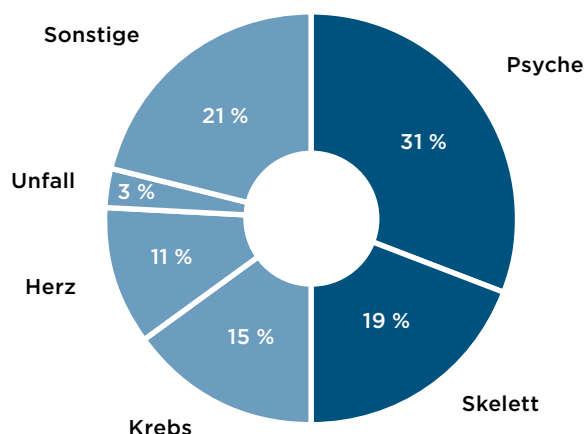
■ Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV + PK insgesamt

Der Anspruch an Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV und der PK decken im Leistungsfall nicht Ihren gewohnten Lebensstandard.

Sollten Sie Ihren Beruf aufgrund einer Krankheit nicht mehr ausüben können, erhalten Sie aus der AHV und der Pensionskasse im Leistungsfall eine IV Rente. Das Thema Berufsunfähigkeit ist für jeden wichtig, denn ob man berufsunfähig wird oder nicht, kann man nur bedingt beeinflussen. Vorsorgen ist wichtig, denn jeder 5. Angestellte und jeder 3. Arbeiter wird berufs- oder erwerbsunfähig. Wie tief man finanziell und sozial fällt, kann man beeinflussen.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit ist ein häufig unterschätztes. Bei einigen Berufen ist das hohe Risiko jedem offensichtlich, vor allem bei körperlichen Berufen wie Feuerwehrmann, Dachdecker oder Bauarbeiter. Doch da für eine Berufsunfähigkeit Ursachen wie psychische Leiden bei Weitem am häufigsten sind, gilt das Risiko ebenso für alle anderen Tätigkeiten.

Die Ursachen von Berufsunfähigkeit



Informieren Sie sich bei uns, wie hoch Ihre Ansprüche im Falle einer Berufsunfähigkeit wären – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation und unter Berücksichtigung der IV Rente aus der Schweiz.

■ Private Altersvorsorge

Deutsche und Schweizer Versicherungsträger prüfen bei Eintritt in das Rentenalter Ihre Ansprüche. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie dann 2 Renten, wobei jeder getrennt für sich prüft, wie lange die jeweiligen Versicherungszeiten und Beiträge waren, die einbezahlt wurden. Gerne überprüfen wir für

Sie, wie hoch Ihre Ansprüche im Rentenalter sind und erstellen für Sie eine unverbindliche Hochrechnung.

Auf Wunsch erhalten Sie von uns einen persönlich auf Sie maßgeschneiderten Vorschlag.

■ Besonderheiten der BVG/Pensionskasse

■ Freizügigkeitsleistung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet die Freizügigkeitsregelung den Erhalt des Vorsorgeschatzes nach BVG - Gesetz. Man hat Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gelöst wird und man die Vorsorgeeinrichtung

verlässt. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz kann das Pensionskassenguthaben übertragen werden.

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger/Aufenthalter grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Rückkehr nach Deutschland. Diese Möglichkeit entfällt seit dem 01.06.2007. Es besteht dann nur noch die Möglichkeit der Barauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der CH)
- Verbleib des Guthabens in der Schweiz, bis zur Erreichung der Altersgrenze und anschließende Auszahlung der Altersrente

Informieren Sie sich, was im Einzelfall besser ist. Wir sind Ihnen jederzeit gerne behilflich.



■ Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf ausländische Renten

Mit Datum vom 01.01.2005 wurde in Deutschland das sogenannte Alterseinkünftegesetz eingeführt. Dieses Alterseinkünftegesetz wurde bis einschließlich dem Jahr 2005 auch auf das Schweizer Altersvorsorgesysteme übertragen. Insbesondere Rentenbezüge aus der AHV, sowie der Pensionskasse wurden diesem Alterseinkünftegesetz unterworfen.

Diese rechtliche Einordnung wurde ab dem Jahr 2016 teilweise überwunden und neu geregelt. Aktuell fallen nur noch Leistungen aus der AHV (Säule 1) und dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse (Säule 2) unter das Alterseinkünftegesetz. Bei der Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) muss ab dem Jahr 2016 in einen laufenden Bezug, oder aber eine Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) unterschieden werden.

Alterseinkünftegesetz bedeutet, dass die Rentenauszahlungen aus der AHV bzw. dem obligatorischen Teil der Pensionskasse (Säule 2) mit dem sogenannten Besteuerungsanteil der Einkommensteuer zu unterwerfen sind.

Die Höhe des Besteuerungsanteiles ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Dieser betrug bei Rentnern im Jahr 2005 beispielsweise 50 %. Dieser Besteuerungsanteil wird schrittweise bis 2040 auf dann 100% angehoben. Im Jahr 2018 sind es 76%. Im Gegenzug werden die von den Erwerbstätigen geleisteten Beiträge als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen.

Der einmal festgestellte bzw. eingetretene Besteuerungsanteil verändert sich in den Folgejahren nicht. Lediglich Rentenerhöhungen auf den ursprünglichen Rentenbezug werden mit 100% besteuert.

Auch die Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) des obligatorischen Anteils der Pensionskasse unterliegt dem sogenannten Alterseinkünftegesetz. Eine Unterscheidung zwischen Einmalauszahlung bzw. laufenden Bezug, erfolgt daher beim obligatorischen Anteil der Pensionskasse nicht.

Ggf. kann eine Begünstigung nach § 34 EStG für eine Einmalauszahlung aus dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse beantragt werden.

Die Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) unterliegt seit dem Jahr 2016 nicht mehr dem Alterseinkünftegesetz. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen die bisher rechtliche Einstufung neu beurteilt hat. Diese Neueinstufung der rechtlichen Beurteilung durch den Bundesfinanzhof wurde mittlerweile vom Bundesfinanzministerium übernommen und für allgemein verbindlich erklärt.

Bei Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen laufenden Bezug oder aber um eine Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) handelt. Laufende Rentenbezüge werden hierbei mit dem sogenannten Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 a) bb) EStG mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil ist, anders als der sogenannte Besteuerungsanteil, nicht von Beginn des Renteneintritts, sondern vielmehr von dem beim Renteneintritt erreichten Lebensalter abhängig. Bei einem Alter von 65 Jahren beträgt dieser bspw. 18%.

Bei einer Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) aus der sogenannten Säule 2 (überobligatorischer Anteil) hat dann eine weitere Unterscheidung zu erfolgen. Sofern Sie erste Beiträge zur Pensionskasse vor dem 01.01.2005 geleistet haben und hierbei bis zur Auszahlung eine Mindestbeitragszahlung von mehr als 12 Jahren erreicht haben, kann hieraus ggf. ein steuerfreier Bezug abgeleitet werden. Hierbei ist zwingend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen hier den Rat eines sachkundigen Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Sollten Sie erste Beitragszahlungen erst nach dem 31.12.2004 oder aber weniger als 12 Jahre geleistet haben, scheidet eine Steuerfreiheit der Einmalauszahlung aus. Steuerpflichtig ist jedoch nur noch der sogenannte Zinsanteil gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG. Die Auszahlung der bis dahin geleisteten Beiträge unterliegt nicht der Steuer.

Grundsätzlich besteht für Rentenbezieher aus dem Schweizer Altersvorsorgesystem auch die Möglichkeit eine Besteuerung unter Anwendung der sogenannten Öffnungsklausel vorzunehmen. Diese ist jedoch an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft und dürfte nur noch möglich sein, sofern Sie bereits bis zum 31.12.2005 mindestens 10 Jahre im Schweizer Altersvorsorgesystem verhaftet gewesen sind. Hier empfehlen wir ebenfalls den Kontakt zu einem sachkundigen Steuerberater aufzunehmen.

Bislang rechtlich nicht abschließend geklärt, ist die Frage der Einstufung des sogenannten überobligatorischen Anteils bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Während die Rechtsprechung hier weiterhin davon ausgeht, dass auch der überobligatorische Anteil der Auszahlung der Pensionskasse insgesamt dem Alterseinkünftegesetz unterliegt, wird dies aktuell von der deutschen Finanzverwaltung bestritten. Hier bleiben eventuell weitere Gerichtsverfahren abzuwarten.

Insgesamt lässt sich zusammenfassend sagen, dass die steuerrechtliche Beurteilung des Schweizer Altersvorsorgesystems sowohl in der Einzahlungs-, als auch in der Auszahlungsphase zu einem sehr komplexen Thema geworden ist, was ohne die Beurteilung eines sachkundigen Fachmannes (Steuerberaters) kaum noch rechtssicher beurteilt werden kann. Siehe hierzu auch die Grafik auf Seite 15.

Säule 3 – Persönliche Vorsorge

Für Grenzgänger gibt es eine Lösung analog der 3. Säule in der Schweiz. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Grenzgänger auf Seite 22.

Grenzgänger: mehr auf Seite 22 >>

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz sieht für Aufenthalter die Möglichkeit einer persönlichen Vorsorge vor. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Aufenthalter auf Seite 32.

Aufenthalter: mehr auf Seite 32 >>

1.1.2. Unfallversicherung

Alle Arbeitnehmer, die in der Schweiz beschäftigt sind, sind obligatorisch unfallversichert. Grundsätzlich sind auch arbeitslose Personen **obligatorisch** versichert. Nicht versichert sind nicht erwerbstätige Personen, wie: Hausfrauen, Kinder, Studenten, Rentner.

Versicherungsträger ist i. d. R. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA.

Die Beiträge übernimmt der Arbeitgeber. Nicht-Berufsunfälle (NBUV) werden i. d. R. mitversichert, deren Beiträge gehen zu Lasten der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgeber übernehmen diesen Anteil des Arbeitnehmers auf freiwilliger Basis. Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Arbeitnehmers von dessen Gehalt ab (siehe nächste Tabelle).

Die Unfallversicherung leistet bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und bei Berufskrankheiten.

Die Leistungen der Unfallversicherung können sein:

- Sachleistungen (Pflegeleistungen und Kostenvergütungen)
- Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrente)

Nicht-Berufsunfälle

Darunter fallen alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten. Dazu zählen insbesondere Unfälle auf dem Arbeitsweg und Freizeitunfälle, wie z. B. Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt.

1.1.3. Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil

In der folgenden Übersicht finden Sie die einzelnen Sozialabgaben mit dem jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers.

Abgabeart	Berechnungsgrundlage	Anteil Arbeitnehmer
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (z.B. Schichtzulagen, Gratifikationen usw.)	5,125 %
Personalvorsorge gem. BVG (Pensionskasse)	Versicherter Jahreslohn Beitragspflicht ab 21.150 CHF bis max. 84.600 CHF/Jahr Beitragssatz ist altersabhängig	3,50 % 25-34 Jahre 5,00 % 35-44 Jahre 7,50 % 45-54 Jahre 9,00 % 55-64/65 Jahre
Berufsunfallversicherung (z. B. SUVA)		nur Arbeitgeber
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis höchstens 148.200 CHF Jahreslohn	1,086% - 3,15 % (je nach Beruf)
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis 148.200 CHF Jahreslohn über 148.201 CHF Jahreslohn	1,1 % 0,5 %

1.1.4. Tagegeldversicherung / Lohnfortzahlung bei Krankheit

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Vielmehr gilt folgende Regelung:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht während der ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit gegenüber dem Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur 6-wöchigen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Deutschland und anschließender Krankentagegeldleistung durch Ihre Krankenkasse, wird in der Schweiz durch Ihren Arbeitgeber während der so genannten beschränkten Zeit der Lohn wie folgt gezahlt:

Betriebszugehörigkeit	Dauer
Im ersten Anstellungsjahr (ab dem 4. Anstellungsmonat)	mindestens 3 Wochen
Im zweiten Anstellungsjahr	mindestens 4 Wochen
Im dritten Anstellungsjahr	9 Wochen
vom vierten bis nach 25 Dienstjahren	weitere Verlängerung bis max. 31 Wochen

Neben dieser aufgezeigten gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bestehen aber auch teilweise weitergehende Regelungen aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages oder firmeninterner Abkommen.

So ist i. d. R. der verbleibende Lohnausfall wegen Krankheit von Ihrem Arbeitgeber durch eine Krankentagegeldversicherung versichert. Hier schließt der Arbeitgeber mit einer Schweizer Krankenversicherung einen Vertrag im Rahmen eines speziellen Kollektivvertrages ab.

Diese Lohnfortzahlung beinhaltet dann meist 80-100 % Ihres Lohnes für bis zu 2 Jahre Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer i.d.R. bei 1% seines Bruttoeinkommens. Manchmal übernimmt auch der Arbeitgeber die Beiträge.

Sie sollten unbedingt mit Ihrem Arbeitgeber klären bzw. im Arbeitsvertrag überprüfen, ob eine solche Regelung besteht. Wenn nicht, empfehlen wir den Abschluss einer privaten Tagegeldversicherung in Deutschland, damit Sie im Krankheitsfall keine finanziellen Einbußen haben.

1.1.5. Mutterschaftsversicherung

Alle angestellten und selbständig erwerbenden Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, auch Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten.

Der höchst versicherbare Jahreslohn für die Mutterschaftsentschädigung beträgt im Monat 7.350 CHF (196,00 CHF/Tag).

Die Mutterschaftsentschädigung wird während 14 Wochen nach Geburt als Taggeld ausbezahlt. Sie beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens (höchstens 196,00 CHF/Tag).

Für den Adoptionsurlaub ist derzeit durch die schweizerische Gesetzgebung keine besondere Bestimmung vorgesehen. Einige Ausnahmen machen der Kanton Genf, einige kantonale und kommunale Regelungen und gewisse Gesamtarbeitsverträge. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Gewerkschaft.



Weitere Informationen beim Bundesamt für Sozialversicherung: www.bsv.admin.ch

1.1.6. Familienzulage

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft.

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

Nach dem neuen Familienzulagengesetz haben alle Arbeitnehmenden, die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton auch die Selbstständigwerbenden in allen Kantonen Anspruch auf:

- **Kinderzulage:** Die Höhe der Kinderzulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 200 Franken im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.
- **Ausbildungszulage:** Die Höhe der Ausbildungszulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 250 Franken im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Keiner der Kantone mit höheren Beträgen hat seine Zulagen auf die neuen bundesrechtlichen Mindestleistungen herabgesetzt.

Selbstständig Erwerbende haben seit 2013 auch Anspruch auf Familienzulage und die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen auch. Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen). Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind z.B. Teilzeitbeschäftigten, IV-Tagegelder, Arbeitslosenentschädigungen und bezahlter Urlaub.

Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Weitere Informationen beim Bundesamt für Sozialversicherung: www.ahv-iv.ch



1.2. Steuern in der Schweiz

1.2.1. Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht...

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige seine gesamten Welteinkünfte in diesem Staat zu versteuern hat.

...in der Schweiz

Mit der Begründung des Wohnsitzes in der Schweiz wird der Steuerpflichtige dort unbeschränkt steuerpflichtig.

...in Deutschland

Wer in Deutschland noch über einen Wohnsitz verfügt oder wer für mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt auch der deutschen unbeschränkten Besteuerung.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Diese doppelte Steuerpflicht soll das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz vermeiden, indem es z. B. festlegt, welcher der Anknüpfungspunkte sich durchgesetzt hat (Zuweisung der Besteuerung), oder aber dass in beiden Staaten die Steuer fällig wird, jedoch in einem Staat die Steuer des anderen Staates angerechnet wird.

Bei einem in die Schweiz Ziehenden ist nach den Regelungen des DBA grundsätzlich die Schweiz das Land, dessen Anknüpfungspunkt sich durchsetzt, da dort der Lebensmittelpunkt begründet wird. Demnach hätte grundsätzlich die Schweiz das Besteuerungsrecht. **Aber...**

Keine Entlastung bei Anknüpfungspunkten in Deutschland

Dennoch hat sich Deutschland – um steuerlich motivierte Wegzüge abzufangen – das unbeschränkte Besteuerungsrecht vorbehalten, wenn einer der unten genannten Anknüpfungspunkte vorliegt. Das führt dazu, dass die schweizerische Steuer angerechnet wird und der Steuerpflichtige mit dem deutschen Steuerniveau auf sein gesamtes Welteinkommen belastet wird.

Anknüpfungspunkte:

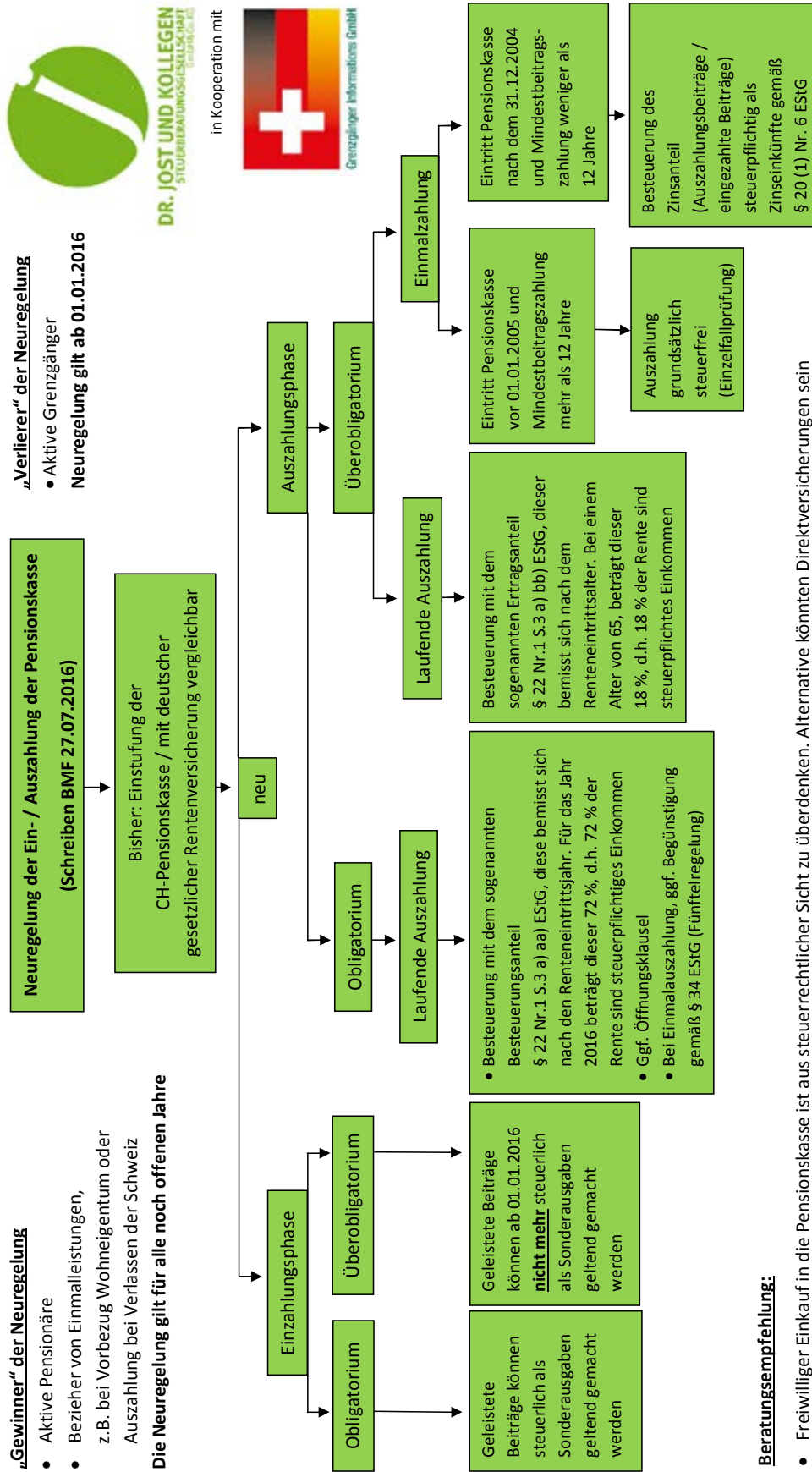
- a) ständige Wohnstätte
Der Bundesfinanzhof (BFH, 16.12.1998, IStR 99, 212 f.) nimmt eine ständige Wohnstätte an, wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, jederzeit rechtmäßig die Räumlichkeiten längerfristig als Wohnstätte zu nutzen und er diese auch regelmäßig tatsächlich nutzt.
- b) gewöhnlicher Aufenthalt
Von dem Wohnsitz unabhängig liegt ein Anknüpfungspunkt bei gewöhnlichem Aufenthalt vor. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird angenommen, wenn sich der Steuerpflichtige an insgesamt mehr als 183 Tagen im Jahr in Deutschland aufhält.

Werden die genannten Anknüpfungspunkte vermieden, hat Deutschland nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen aufgrund des DBA das Besteuerungsrecht nur noch für Einkünfte **aus deutschen Quellen**.

Grenzgänger: mehr auf Seite 19

Aufenthalter: mehr auf Seite 29

1.2.2. Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland



1.3. Arbeitsbedingungen

Arbeitszeit

In der Schweiz wird deutlich länger gearbeitet als in anderen europäischen Ländern. Die Höchstarbeitszeit pro Woche für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben beträgt 40 Stunden, für die übrigen Arbeitnehmer in der Regel 42 Stunden, jedoch maximal 45 Arbeitsstunden/Woche. Fehlzeiten wegen Krankheit und aus anderen Gründen sind gering. Streiks gibt es praktisch nie. Der gesetzliche Mindesturlaub für Arbeitnehmer beträgt 20 Arbeitstage pro Dienstjahr bzw. 25 Tage für Arbeitnehmer, die weniger als 20 Jahre alt sind, oder älter als 50 Jahre.

Ferien und Feiertage

Die vergleichsweise hohe Zahl der Jahresarbeitsstunden in der Schweiz ist auch dadurch bedingt, dass es hier relativ wenige arbeitsfreie Feiertage gibt. Die regionalen Unterschiede ergeben sich meist aus örtlichen Bräuchen.

Entgeltzahlung

Die Löhne werden individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt. Auch hier lässt der Gesetzgeber bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Kündigungsdauer im 1. Arbeitsjahr einen Monat, vom 2.-9. Arbeitsjahr zwei Monate und ab dem 10. Jahr drei Monate.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Nicht-EU/EFTA Bürger

Das Bundesamt für Migration (BFM) regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten darf – und es entscheidet, wer hier Schutz vor Verfolgung erhält. Das Amt koordiniert zudem die Integrationsbemühungen von Bund,

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
www.bfm.admin.ch

Kanton und Gemeinden und ist auf Bundesebene für Einbürgerungen zuständig.

Einkommen

Das durch Arbeit verdiente Geld ist die Haupteinnahmequelle eines Haushaltes, während die übrigen Einnahmequellen in Transfers (Renten, Pensionen), Vermögen und Mieten bestehen. Die hauptsächlichen Posten, die Ihr Budget belasten, sind die Mietkosten, die Versicherungen, die Steuern und die Lebensmittelkosten.

Löhne

Die Schweiz nimmt bei den Löhnen einen Spitzenplatz ein. Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer mit durchschnittlich rund 47.000 EUR in Europa am besten. Im Vergleich zu Frankfurt oder Berlin liegt das Brutto-Lohnniveau in den Schweizer Großstädten Basel, Genf und besonders Zürich im Schnitt um 25 % höher. Die Löhne variieren innerhalb der verschiedenen Branchen teilweise erheblich. In der Chemieindustrie, der Versicherungswirtschaft und der Kreditwirtschaft liegen die monatlichen Durchschnittslöhne um die 5.000 EUR. Die Durchschnittslöhne im Einzelhandel sowie in der Hotel- und Gastronomiebranche liegen dagegen zwischen 2.500 EUR und 2.800 EUR.

Bruttolöhne (Spannweite)

Unter folgendem Link finden Sie nähere Informationen zu den Lohnhöhen in der Schweiz. Hier können Sie in einer Maske Ihre persönliche Situation eingeben und Sie erhalten ein Ergebnis, was für ein Lohn in der Schweiz realistisch ist.

Link vom Bundesamt für Statistik in Bern:
www.lohnrechner.bfs.admin.ch
Weitere berufsbezogene Informationen erhalten Sie unter:
www.lohncomputer.ch/de/loehne.html
www.bfs.admin.ch

1.4. Lohnauszahlungen

Der Arbeitgeber zahlt den Lohn gewöhnlich per Banküberweisung auf ein Schweizer Bankkonto. Bei der Wahl der Schweizer Bank sind wir Ihnen gerne behilflich. Auf Seite 42 dieser Broschüre haben wir Konditionen ausgewählter Kreditinstitute für Sie zusammengestellt.

1.5. Immobilienerwerb

Immobilie, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient

Dem Grenzgänger stehen die gleichen Rechte zu wie den Inländern. Er kann in der Region seines Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben.

Ferienwohnung, Kapitalanlage, Handel mit Wohnungen/unbebauten Grundstücken

Der Grenzgänger bleibt der Bewilligungspflicht unterstellt.

1.6. Bilaterales Abkommen

1.6.1. Allgemeines

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Am 1. Juni 2002 trat das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gleichzeitig mit den anderen sechs sektoriellen Abkommen in Kraft (Bilaterale I). Das Abkommen über den freien Personenverkehr regelt sowohl die Einreise und den Aufenthalt der Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU in der Schweiz als auch der Schweizer in der EU. Der freie Personenverkehr wird schrittweise eingeführt.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt während einer Übergangsfrist von fünf Jahren weiterhin beschränkt. Diese arbeitsmarktlichen Beschränkungen werden aber stufenweise abgebaut. Die Schweiz hat zudem die Möglichkeit, fünf bis zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens im Falle einer unerwartet hohen Zunahme der Zuwanderung aus der EU erneut Höchstzahlen einzuführen.

Für EU-Bürger in der Schweiz und für Schweizer in der EU gelten nach der Zulassung die gleichen Lebens- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer (Grundsatz der Inländergleichbehandlung).

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende haben in der Schweiz - unter Vorbehalt der Regelungen während der Übergangsfrist - das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Sie haben zudem die folgenden Rechte: freie Wahl des Wohn-

und Arbeitsortes, freier Berufs- und Stellenwechsel und das Recht auf Familiennachzug. EU-Bürger mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung müssen in Zukunft nach Ablauf ihrer Bewilligung die Schweiz nicht mehr verlassen, sondern können ohne Unterbrechung des Aufenthalts eine neue Stelle suchen.

Nichterwerbstätige wie Rentner und Studierende haben unmittelbar mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens - d. h. ohne Übergangsfrist - ein Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie gegen Unfall und Krankheit versichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

EU-Bürger, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, haben ein Recht auf Verlängerung oder Erneuerung ihrer Bewilligung. Sie können sich unmittelbar auf alle Rechte aus dem Abkommen berufen. Die bisherigen Ausländerausweise werden nicht sofort, sondern erst bei ihrer Verlängerung oder Erneuerung ausgetauscht.

Das Saisonierstatut fällt unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Abkommens weg; bereits anwesende Saisoniers und auch Kurzaufenthalter sind deshalb nicht mehr gezwungen, nach Ablauf ihrer Bewilligung aus der Schweiz auszureisen.

Das Freizügigkeitsabkommen regelt weiter die gegenseitige Anerkennung der Diplome und die Koordination der Sozialversicherungen.

Die chronologischen Etappen finden Sie auf unserer Internetseite.

1.6.2. Masseneinwanderungsinitiative

Die Schweiz hat am 9. Februar 2014 per Volksabstimmung mit einer knappen Mehrheit entschieden (50,3 %), die Zuwanderung von Ausländern in die Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente zu begrenzen. Hierfür hat der Gesetzgeber 3 Jahre Zeit, eine Lösung auszuarbeiten.

Nach der Annahme der Initiative wurde die Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse» eingereicht, um den neuen Verfassungsartikel wieder aufzuheben. Die Bundesversammlung setzte die Initiative im Dezember 2016 durch eine Gesetzesänderung um, welche eine Stellenmelde- und Interviewpflicht der Unternehmen zugunsten inländischer Arbeitnehmer vorsieht, aber auf die von der Initiative verlangten Höchstzahlen und Kontingente verzichtet.

Die aktuellen Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/dossiers/umsetzung-der-initiative-gegen-masseneinwanderung.html>

1.6.3. Das Schengener Abkommen

Informationen darüber finden Sie auf unserer Internetseite.

2. Besonderheiten für Grenzgänger

2.1. Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Hält sich der Ausländer an die während der Übergangsfrist geltenden Bedingungen, hat er einen Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Die Bewilligung selbst wird durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Fremdenpolizei/Ausländerbehörde beantragt.

Die Kantone können Bewilligungen für Grenzgänger davon abhängig machen, dass der Betrieb einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitnehmer beschäftigt. Bei Mitarbeitern, für welche eine Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung beantragt werden muss, erhält der Arbeitsvertrag folgenden Zusatz: „Besondere Vereinbarungen: Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Arbeitsbewilligung durch die zuständigen Behörden.“



Dem Antrag auf Bewilligung muss die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit einem Passfoto beigefügt werden. Die Bearbeitung des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen. Die erstmalige Bewilligung wird für 5 Jahre erteilt. Es besteht räumliche und berufliche Mobilität ohne behördliche Genehmigung innerhalb der Schweiz. Das bedeutet, der Grenzgänger kann in verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Zeiten eingesetzt werden. Die Grenzzone ist seit dem 1.6.2007 entfallen.

2.2. Wochenaufenthalt als Grenzgänger

Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EU

1. Allgemeines

Nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. EFTA verlangt die darin geregelte Grenzgängerbewilligung EU nicht die tägliche Rückkehr an den Wohnort, sondern erfordert lediglich eine wöchentliche Heimkehr. Dadurch melden sich in der Schweiz vermehrt Wochenaufenthalter aus dem Ausland an. Steuerlich sind für diese Personen – unabhängig von der Art bzw. Voraussetzung der Bewilligung – weiterhin die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

2. Ansässigkeit

(Mittelpunkt der Lebensinteressen)

Als erstes wird bei faktischen Wochenaufenthaltern mit Grenzgängerbewilligung EU abgeklärt, ob sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz oder nach wie vor im EU-Mitgliedstaat befindet. Primär wird bei einem verheirateten Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung und einem nach wie vor im europäischen Ausland verbleibenden Partner („verhinderter Pendler“) davon ausgegangen, dass der Wohnsitz im Ausland beibehalten wird. Bei alleinstehenden Wochenaufenthaltern gilt indes in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Lehre die Vermutung, dass diese einen Lebensmittelpunkt am Wochenaufent-

haltsort begründen. Selbstverständlich bleibt aber der Nachweis des Gegenteils vorbehalten. In diesem Fall (Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz) wird der Wochenaufenthalter in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuer gemäss Art. 105 ff. StG bzw. Art. 83 ff. DBG. Er untersteht mit andern Worten mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen der schweizerischen Steuerpflicht und zwar am Wohnort. Im Ausland sind allenfalls sekundäre Steuerdomizile zu beachten. Auf dem Erwerbseinkommen ist die Quellensteuer abzuliefern; die übrigen Einkünfte werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst (vgl. Merkblatt und Wegleitung über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, StB 105 Nr. 1).

3. Bejahung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland, stellt sich die Frage, ob er trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz als Grenzgänger im Sinne des DBA zu qualifizieren ist. Trifft dies zu, kommt die entsprechende DBA-rechtliche Regelung zur Anwendung. Die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich (vgl. StB 105 Nr. 3).

4. Verneinung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Wird die Grenzgängereigenschaft i.S. des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens verneint, kommt die in den DBA geltende allgemeine Regel, wonach das Erwerbseinkommen grundsätzlich am Arbeitsort besteuert wird, zum Tragen (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind). Anwendbar ist in diesem Fall Art. 115 StG bzw. Art. 91 DBG, d.h. der Wochenaufenthalter gilt aufgrund des Gesetzeswortlauts als Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Das Erwerbseinkommen unterliegt vollumfänglich der Quellensteuer. Die nachträg-

liche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist gestützt auf Art. 115 Abs. 2 StG in diesem Fall ausgeschlossen (Ausnahme: Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an eine Säule 3a). Eine StB 105 Nr. 2 ersetzt 01.10.2002 - 2 - 01.07.2011 nachträgliche ordentliche Veranlagung gibt es für diese Kategorie genausowenig, wie eine ergänzende ordentliche Veranlagung. Vorbehalten bleibt freilich die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (sog. NOVA, StB 112 Nr. 1). Der Quellensteuerertrag wird dem Aufenthaltsort zugeschrieben.

St. Galler Steuerbuch, 1.7.2011

2.3. Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger

Die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen in der Schweiz bezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit erhält der Grenzgänger in Deutschland Arbeitslosengeld. Bemessungsgrundlage ist der Schweizer Brutto - Verdienst. Der Antrag wird in Deutschland gestellt. Der Beitragssatz beträgt 2,2% des für die AHV maßgebenden Lohnes, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von 148.200 CHF/Jahr. Der Beitrag wird je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen. Für Einkommen über 148.201 CHF/Jahr beträgt der Beitragssatz 1,0%, der ebenfalls je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen wird.

2.4. Steuern für Grenzgänger

2.4.1. Quellensteuer

Dem Grenzgänger wird durch den Arbeitgeber eine begrenzte Quellensteuer von 4,5 % vom Bruttolohn abgezogen. Der Steuerabzug darf allerdings nur dann auf 4,5 % begrenzt werden, wenn der Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegt.

Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommensteuer angerechnet.

Wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. deren Verlängerung vorliegt, behält er die volle Steuer und nicht nur 4,5 % ein. Zur Anwendung gelangen die Tarife für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuertarife A, B, C und D), d.h. der kantonale Steuersatz wird dann zugrunde gelegt.

Ansässigkeitsbescheinigung

In dieser Bescheinigung, die beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular GRe-1 zu beantragen ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für 1 Kalender Jahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

Schweizerische Steuern, die infolge Nichtvorliegens einer Ansässigkeitsbescheinigung in voller Höhe erhoben wurden, können nach Eintritt der Rechtskraft nur beschränkt erstattet werden. Eine Erstattung kommt namentlich dann nicht in Betracht, wenn der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

2.4.2. Einkommensteuer

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer werden in Deutschland erhoben. Quellensteuer (siehe 2.8.1.) wird in der Schweiz einbehalten. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommensteueranmeldung die Quellensteuer in Höhe von 4,5 %. Diese wird in Abzug gebracht. Die Differenz wird in ¼ jährlichen Vorauszahlungen zur Zahlung fällig. Deshalb wird keine Lohnsteuerkarte benötigt.

2.4.3. „60 Tage Regelung“

Wenn ein Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Nichtrückkehrtage), wird die volle Quellensteuer einbehalten.

Solche Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im Lohnausweis unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den maßgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschließlich

anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird dann berücksichtigt, wenn:

- die Straßenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt
- der Arbeitsweg länger als 1,5 Stunden dauert
- für den Arbeitnehmer eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht
- wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt
- eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Tätigkeiten in Drittstaaten gelten als schädliche Tage, unabhängig davon, ob der Grenzgänger an seinen Wohnsitz zurückkehrt oder nicht. Für Tätigkeiten in Drittstaaten fällt das Besteuerungsrecht grundsätzlich an den Wohnsitzstaat.

2.5. Krankenversicherung für Grenzgänger




Seit Inkrafttreten der Bilateralen Verträge sind grundsätzlich auch Personen mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz und Wohnsitz in einem EU-Ausland krankenversicherungspflichtig in der Schweiz. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen: u. a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.



■ Die richtige Wahl der Krankenversicherung

Sie stehen vor der Wahl, beruflich in der Schweiz zu arbeiten und fragen sich, welches für Sie die günstigste Lösung ist?

Der nachfolgende Leistungsvergleich liefert Ihnen dafür erste notwendige Informationen:

Variante 1		Gesetzliche Deutsche Krankenkasse	
Beitragshöhe	Abhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens Der Höchstbetrag für Grenzgänger (bei einem Jahreseinkommen > 53.100 EUR) liegt ab dem 1.1.2018 incl. Pflegepflichtversicherung bei monatlich		ca. 809,00 EUR
Leistungen	Nach dem Sozialgesetzbuch in Deutschland		
Sonstiges	Eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist möglich		
Variante 2		Gesetzlich anerkannte Schweizer Krankenversicherung	
	(nach KVG = Krankenversicherungsgesetz Schweiz)		Beispiel für eine 30-jährige Person:
Beitragshöhe Schweiz	Die Beitragshöhe ist unabhängig von Alter, Gesundheitszustand oder Bruttoeinkommen. Die Beiträge sind unterschiedlich je nach Schweizer Krankenkasse. Die günstigsten Krankenkassen liegen im Jahr 2018 zwischen 264,20 und 278,10 CHF monatlich		ca. 241,00 EUR
Leistungen	D: - nach Sozialgesetzbuch (SGB) CH: - nach KVG (Krankenversicherungsgesetz)		
Beitragshöhe	Zusatzversicherungspaket Deutschland (Heilpraktiker, Zähne, Krankenhaus und Pflegezusatzvers., um die unten stehende Lücke zu schließen)		ca. 140,00 EUR
Gesamtbeitrag monatlich			ca. 381,00 EUR
Sonstiges	- Nur geringe Leistungen im Pflegefall (Unterversicherung - was mit einer deutschen Zusatzversicherung geschlossen werden kann.) - Kostenlose Mitversicherung von Familienangehörigen (Kindern) in der Familienversicherung möglich, wenn der Partner/die Partnerin in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist		
Wichtig	Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung ist garantiert		
Variante 3		Private Deutsche Krankenversicherung	
Beitragshöhe	Die Beitragshöhe ist abhängig vom Eintrittsalter und von den gewählten Leistungen. Unabhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens		Beispiel für eine 30-jährige Person:
Wählbare Leistungspakete			
Basisleistung	- ähnlicher Vers.-Schutz wie die gesetzliche Krankenversicherung		ca. 300,00 EUR
Komfortleistung	- u.a.: im Krankenhaus 2 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100% Zahnbehandlung, mindestens 75% Zahnersatz		ca. 338,00 EUR
Premiumleistung	- u.a.: im Krankenhaus 1 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100% Zahnbehandlung, mindestens 80% Zahnersatz; freie Arztwahl in Deutschland und der Schweiz		ca. 460,00 EUR
Sonstiges	Es ist keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen möglich		
Wichtig	Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. bei Arbeitslosigkeit, u.v.m.		

Allgemein: Einen Arbeitgeberzuschuss wie in Deutschland wird nicht bezahlt.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, damit Sie die optimalste Lösung für sich finden!






2.6. Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015

Für alle bestehenden Grenzgänger, die schon länger im Kanton Basel Stadt, Basel Land und Kanton Aargau tätig sind.

Das Bundesgericht in der Schweiz hat am 10. März 2015 ein neues Urteil in Sachen Verfahren zur Ausübung des Optionsrechtes im Bereich der Krankenversicherung erlassen.

Neue Grenzgänger haben nach Beginn Ihrer neuen Tätigkeit in der Schweiz 3 Monate Zeit sich für eine Krankenversicherungsmöglichkeit in der Schweiz oder in Deutschland zu entscheiden.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Gesetzliche Deutsche Krankenversicherung  (Befreiung notwendig)
2. Gesetzliche Schweizer Krankenversicherung  (keine Befreiung notwendig)
3. Private Deutsche Krankenversicherung  (Befreiung notwendig)
4. Private Schweizer Krankenversicherung   – Mondial (Befreiung notwendig)

Die Kantone Basel Stadt, Basel Land und der Kanton Aargau haben als einzige Kantone in der Vergangenheit akzeptiert, wenn Grenzgänger **kein schrift-**

liches Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht im Bereich der Krankenversicherung gestellt haben. Das bedeutet, dass wenn man eine der oben genannten Möglichkeiten gewählt hat, für welche Befreiung notwendig gewesen wäre, diese Wahl automatisch akzeptiert wurde. Ein schriftliches Gesuch wurde nicht verlangt.

Neu ist laut dem Bundesgerichtsurteil nun, dass diese „stillschweigende Ausübung des Optionsrechtes“ **nicht** rechtsgültig ist. Das bedeutet, dass alle Grenzgänger, die sich **nicht** schriftlich von der Versicherungspflicht befreit haben, nun die Möglichkeit haben, in die Schweizer gesetzliche Krankenversicherung zurück zu kommen.

Der Vorteil der Schweizer gesetzlichen Krankenversicherung ist:

- Garantierte Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung
- Einkommensunabhängige Beiträge
- Aufnahme ohne Gesundheitsprüfung möglich

Wenn Sie Ihre Krankenversicherungssituation überprüfen möchten, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

2.7. Riester Rente für Grenzgänger

Keine Riester-Förderung mehr für Grenzgänger ab 01.01.2010

Die Änderung der Gesetzeslage wurde durch die Bundesregierung vorgenommen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes. Mit Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 31. März

2010 wurde dies mitgeteilt. Die Förderfähigkeit ist nun gekoppelt an die Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Somit kann ein Grenzgänger von der Riester Förderung nur weiter profitieren, wenn er vor dem 1.1.2010 Grenzgänger war, und zu diesem Zeitpunkt bereits eine Riester Rente bestanden hat.

2.8. Direktversicherung für Grenzgänger

Grenzgänger in der Schweiz sind Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland. Sie sind dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt, bezahlen Quellensteuer in der Schweiz aber unterliegen vollumfänglich der deutschen Steuerpflicht.

Wie kann ich meine Steuerbelastung verringern?

Mit einer Direktversicherung für Grenzgänger verbessern Sie nicht nur Ihre Altersvorsorge, Sie vermindern gleichzeitig Ihre Steuerbelastung.

Worum geht es?

Sie können im Jahr bis max. 6.240,- EUR in einen Sparvertrag anlegen, der dann steuerlich abzugsfähig ist (Steuerersparnis bis zu 2.620,- EUR pro Jahr).

Wie funktioniert es?

Als Grenzgänger schließen Sie den Vertrag mit einem deutschen Versicherer ab. Die Beiträge und Renten fließen direkt zwischen Ihnen und dem Versicherer. Da die Direktversicherung nach deutschem Recht jedoch eine kollektive Vorsorgeform ist (wie in der Schweiz die Pensionskasse), brauchen Sie zusätzlich eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers.

Wie gehen Sie vor?

Das Produkt für Grenzgänger bieten nur wenige Versicherer an. Wir zeigen Ihnen auf, welche das sind, und wo die Unterschiede liegen.

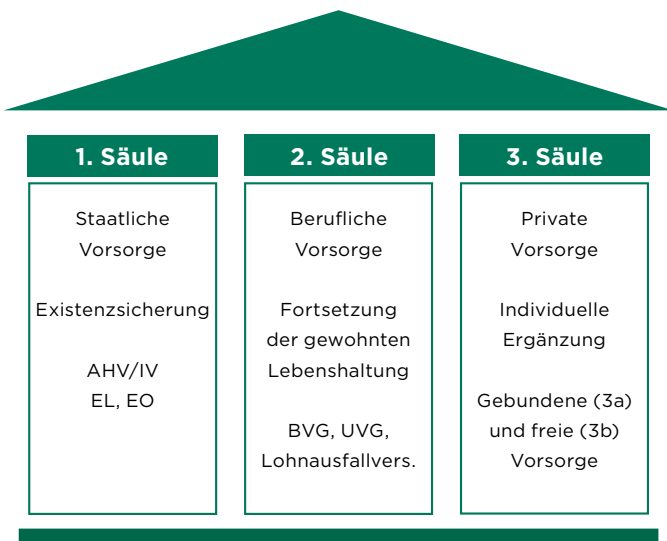
Wir sind eine unabhängige Beratungsstelle zum Thema „Arbeiten in der Schweiz“. Dank verschiedener Kooperationspartner beraten und informieren wir Sie

maßgeschneidert und bedarfsgerecht zu allen Themen, die für Sie als Grenzgänger wichtig sind.

Ruhestandsplanung

Wir erstellen für Sie als Mitarbeiter eine Hochrechnung, was Sie im Rentenalter an Rente erwarten können. Selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihrer Ansprüche aus der Schweiz (AHV, Pensionskasse), der deutschen Rentenversicherung und Ihrer bisher schon getätigten Altersvorsorge.

Beratung rund um das 3-Säulensystem der Schweiz



Im Bereich der Altersvorsorge hat die Schweiz das 3-Säulensystem. Wir zeigen Ihnen auf, welche Ansprüche Sie daraus erwarten und wie Sie eine gegebenenfalls auftretende Vorsorgelücke mit der 3. Säule (Grenzgänger-Direktversicherung) schließen können. In einem Informationsgespräch bei uns erfahren Sie:

- Ihre persönliche Steuerersparnis
- Ihre Ansprüche aus dem Schweizer Rentensystem (AHV + PK)
- Ihre Ruhestandsplanung unter Berücksichtigung der bisher getätigten Altersvorsorge
- Lösungen bei Optimierungsbedarf

Durch unsere Spezialisierung auf Grenzgänger und unsere Unabhängigkeit am Markt können wir Ihnen gezielt und maßgeschneidert verschiedene Offerten von Anbietern aufzeigen. Wir erläutern Ihnen die Unterschiede und stellen die Leistungen gegenüber. So ist gewährleistet, das passende Modell für Sie zu finden. Dieses können Sie dann direkt bei uns abschließen. Somit kümmern wir uns um die komplette Abwicklung und stehen auch künftig für Fragen beratend zur Seite.

Am 10.12.2015 kam eine Verfügung der OFD heraus, was dazu führte, daß alle Schweizer Firmen neu überprüft haben, ob sie diese Art der Vorsorge ihren Grenzgänger/innen weiterhin anbieten. Nach rechtlicher Überprüfung bieten weiterhin auch sehr viele Firmen (z.B. Roche/Novartis/BASF etc.) ihren Mitarbeiter/innen diese Möglichkeit an. Der Grund hierfür ist, daß ein neues Formular von den Schweizer Arbeitgebern unterschrieben werden musste.

Beispiele:

steuerliche Förderung der Direktversicherung bei einem	ledigen Arbeitnehmer		verheirateten Arbeitnehmer	
zu versteuerndes Einkommen im Jahr:	30.000,- EUR	50.000,- EUR	50.000,- EUR	80.000 EUR
Jahresbeitrag zur Direktversicherung :	6.240,- EUR	6.240,- EUR	6.240,- EUR	6.240,- EUR
Steuerersparnis * daraus	2.059,95 EUR	2.651,07 EUR	1.956,47 EUR	2.402,78 EUR
entspricht einer Förderung von	34%	42%	32%	39%

* incl. Solidaritätszuschlag und 8% Kirchensteuer

Ihre Vorteile mit einer Grenzgänger-Direktversicherung auf einen Blick

Vorteil	Erläuterungen
Direktversicherung nach Deutschem Recht	Gehaltsverwendung gemäß § 3 Nr. 63 EStG = 100% steuerliche Förderung
Gleichstellung mit den Schweizer Kollegen	vergleichbar mit der 3. Säule in der Schweiz
Minderung der Rentenlücke	Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge
Spezialkonditionen für Grenzgänger	deutlich bessere Leistungen durch einen Kollektiv-Rahmenvertrag für Grenzgänger
Freie Wahl der Altersleistungen	Wahlmöglichkeit bei Ablauf zwischen Altersrente und Kapitalabfindung
Volle Portabilität	Weiterführung über neuen Schweizer oder deutschen Arbeitgeber sowie privat möglich, alternativ Beitragsfreistellung

Reduziert sofort Ihre ¼ - jährlichen Vorauszahlungen!

2.9. Erstklassige Rechtsschutzversicherung unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation

Wer da glaubt, dass Recht immer auch gerecht sein müsse, der irrt. Eine absolute Gerechtigkeit gibt es nicht. Sie ist immer nur eine „gefühlte“.

Frei nach Kurt Tucholsky

Diese leistungsstarke Grenzgänger-Rechtsschutzversicherung bietet umfangreiche Leistungen in der Standardversicherung für die Bereiche Privat, Beruf, Verkehr und beinhaltet Mehrleistung für Grenzgänger zu gleichem Beitrag hinsichtlich:

- Sozialgerichts-Rechtsschutz (D/CH/F/A),
- Steuergerichts-Rechtsschutz (D/CH/F/A)

Leistungsbeispiele:

Sozialgerichts-Rechtsschutz benötigen Sie, wenn es vor z.B. schweizerischen Sozialgerichten zu Auseinandersetzungen kommt, zum Beispiel:

- Anrechnung von Beitragsmonaten
- Ersatz- und Ausfallzeiten in der Rentenversicherung
- Anerkennung Berufskrankheiten (SUVA/IV)
- Arbeitsunfälle (SUVA/IV)
- Mutterschutz (AHV)
- Altersrente (BfA, LVA, AHV, BVG)
- Arbeitslosengeld (D)

Steuergerichts-Rechtsschutz vor Gerichten (D/CH/F/A) Steuerforderung beider Staaten wegen Steuererhebung nach Doppelbesteuerungsabkommen. Klärung ist nur vor Gerichten (z.B. Deutschland und Schweiz) möglich.

Für weitere Informationen oder für die Erstellung eines maßgeschneiderten Vorschlages, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Arbeits-Rechtsschutz (auch aus Schweizer Arbeitsverhältnissen) benötigen Sie wenn es zu Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber kommt, zum Beispiel:

- Arbeitsentgelt
- Kündigung
- Urlaubsanspruch
- Pensionsanspruch
- Zeugnisse
- Abmahnung
- Versetzung.

Verkehrs-Rechtsschutz

Gut informiert unterwegs! Bei einem Verkehrsunfall im Ausland gilt das Recht des Reiselandes, landesspezifischen Besonderheiten.

Ein Versichererwechsel ist ohne Wartezeiten möglich.



2.10. Kindergeld

Da der Grenzgänger in der Schweiz berufstätig ist, besteht Anspruch auf Kinderzulage in der Schweiz. Deshalb ist der Grenzgänger verpflichtet, die Arbeitsaufnahme in der Schweiz der deutschen Kindergeldkasse mitzuteilen.

Das Kindergeld ist in Deutschland z. Zt. höher als in der Schweiz. Deshalb kann der Grenzgänger einen Antrag auf Auszahlung des vollen Kindergeldes bei der Kindergeldkasse in Deutschland stellen, wenn der Ehepartner in Deutschland eine pflichtversicherte Beschäftigung ausübt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält der Grenzgänger Kinderzulage aus der

Schweiz, und die Differenz zum deutschen Kindergeld aus Deutschland.

Ist jemand alleinstehend und alleinerziehend oder arbeiten beide Ehepartner in der Schweiz, wird nur das Schweizer Kindergeld ausbezahlt. Ein Ausgleich von Deutschland findet nicht statt.

Für jedes Kind stellt der Grenzgänger einen Antrag auf Kindergeldzulage mit Wohnsitzbescheinigung der in Deutschland lebenden Kinder mit dem Formular „Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen“ beim Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz

durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes.

Seit dem Jahr 2012 ist das Einkommen des Kindes kein Faktor mehr im Bezug auf den Erhalt des Kindergeldes. Theoretisch kann Ihr Kind ein unbeschränkt hohes Einkommen haben, und der Kindergeld Bezug bleibt für dieses Kind erhalten.

Allerdings gibt es seit 2012 eine Einschränkung in folgender Form. Es wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Wenn sich Ihr Kind in Erstausbildung befindet, gibt es keinerlei Einschränkungen. Befindet sich Ihr Kind allerdings in Zweitausbildung, was zum Beispiel ein Studium nach einer bestandenen Lehre ist, darf Ihr Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind im Wochenschnitt mehr als 20 Stunden berufstätig ist. Ist dies der Fall verlieren Sie völlig unabhängig vom Einkommen des Kindes den Anspruch auf

Kindergeld. Arbeitet Ihr Kind nur 19 Wochenstunden, haben Sie vollen Anspruch auf Kindergeld.

Ein Ausbildungsverhältnis ist allerdings un-
schädlich.



2.11. Elterngeld¹⁾

Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben.

Elterngeld Plus

Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren oder adoptiert werden, hat der Gesetzgeber zusätzlich zum bisherigen Elterngeld, dem (Basis-)Elterngeld, das Elterngeld Plus als neue Leistungsart eingeführt. Entsprechend kann für diese Kinder das Elterngeld in zwei verschiedenen Leistungsvarianten bezogen werden:

- **(Basis-)Elterngeld** entspricht dem Elterngeld, wie es bisher schon bestanden hat. Es kann im Zeitraum bis zum 14. Lebensmonat für mindestens zwei und maximal 12 Monate beantragt werden (Alleinerziehende 14 Monate). Beide Elternteile gemeinsam haben Anspruch auf höchstens 14 Monate (Basis-)Elterngeld.
- Beim **Elterngeld Plus** werden aus einem Elterngeldmonat zwei Elterngeld Plus-Monate. Damit verdoppelt sich die Bezugsdauer des Elterngeldes. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich maximal die Hälfte des (Basis-)Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt des Kindes zustünde. Insgesamt können beide Elternteile ge-

meinsam bis zu 28 Monate Elterngeld Plus erhalten. Nach dem 14. Lebensmonat kann Elterngeld Plus jedoch nur ohne Unterbrechung bezogen werden. Dies bedeutet, dass immer mindestens ein Elternteil das Elterngeld Plus in Anspruch nehmen muss.



Eltern, die während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, können mit dem Elterngeld Plus die Bezugsdauer verdoppeln und in dieser Zeit den halben Elterngeldbetrag beziehen. Dabei müssen die Anspruchsvoraussetzungen während der gesamten Bezugsdauer erfüllt sein.

Ein weiterer Baustein des Elterngeld Plus sind die Partnerschaftsbonusmonate

Diese können von Eltern bezogen werden, die gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Beide Elternteile erhalten dann jeweils vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. Auch Alleinerziehende können vier Partnerschaftsbonusmonate erhalten.

Für Geburten bis 30.06.2015	Für Geburten ab 01.07.2015
Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro monatlich.	<ul style="list-style-type: none"> Das Mindestelterngeld beträgt beim (Basis-)Elterngeld 300 Euro monatlich. Das Mindestelterngeld beträgt beim Elterngeld Plus 150 Euro, wird jedoch für den doppelten Zeitraum gezahlt.
Das (Basis-)Elterngeld kann nur bis zum 14. Lebensmonat Ihres Kindes in Anspruch genommen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Das (Basis-)Elterngeld kann nur bis zum 14. Lebensmonat Ihres Kindes in Anspruch genommen werden. Das Elterngeld Plus kann auch über den 14. Lebensmonat Ihres Kindes hinaus in Anspruch genommen werden, jedoch ab dem 15. Lebensmonat mit der Maßgabe, dass der Bezug lückenlos ist. Dies bedeutet, dass ab dem 15. Lebensmonat des Kindes immer mindestens ein Elternteil das Elterngeld Plus in Anspruch nehmen muss. Dies ist auch in Form von Partnerschaftsbonusmonaten möglich.

Elterngeld für Grenzgänger

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für den Bezug von Familienleistungen des Landes, in dem die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, gleichgültig ob als Arbeitnehmer oder Selbständige. Wenn die Länder, in denen Mutter und Vater arbeiten, voneinander abweichen, gelten die Bestimmungen des Wohnsitzlandes des Kindes.

Beispiel: Arbeiten beide Eltern in Deutschland, gelten die deutschen Bestimmungen für Elterngeld. Arbeitet ein Elternteil in Deutschland, der zweite in der Schweiz, und das Kind wohnt in Deutschland, so wird der Bezug von Elterngeld nach deutschen Bestimmungen geregelt.

Eine Übersicht mit sämtlichen weiterführenden Informationen und Links zum Thema Elterngeld finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Service/Downloads.

2.12. Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU

Private Fahrten mit dem Schweizer Geschäftsfahrzeug sind in Deutschland nicht mehr empfehlenswert – so will es die EU. Wer sich dennoch dabei erwischen lässt, muss tief in die Tasche greifen. Je nach Wert des Fahrzeugs können beträchtliche Abgabenbeträge zusammenkommen.

Der eigene Gebrauch eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs durch EU-Grenzgänger ist nur noch für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Grenzgängers oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehene Aufgabe gestattet.

Eine Unterbrechung des Arbeitswegs z.B. durch einen Einkauf ist dabei unschädlich. Dabei sollte allerdings nicht von der Route zwischen Arbeitsplatz und Wohnort abgewichen werden.

Ferner ist die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs durch Familienangehörige des Grenzgängers nicht gestattet. Eine Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs, welche über den oben genannten Bereich hinausgeht, führt regelmäßig zur Entstehung einer Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerschuld im jeweiligen EU-Land.

In Deutschland drohen in diesem Fall 19% Einfuhrumsatzsteuer sowie ca. 10% Zollgebühren (sofern kein EUR-1 Formular vorhanden) auf den Marktwert des entsprechenden Fahrzeugs. Ferner ist mit einem Strafverfahren zu rechnen.

Da bei einer Zollkontrolle die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangt werden kann, ist diese in den oben genannten Fällen im Geschäftsfahrzeug mitzuführen. Aus dem Arbeitsvertrag muss klar hervorgehen, dass

- der Beschäftigte das Fahrzeug für Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort nutzen darf,
- das Fahrzeug für geschäftliche Fahrten (z.B. Kundenbesuche) in der EU genutzt werden darf.
- Selbstverständlich muss der Vertragswortlaut in der Folge auch <<gelebt>> werden.

Die Importpapiere des Fahrzeugs sind immer in Kopie im Fahrzeug mitzuführen, um bei einer (erneuten) Kontrolle nachweisen zu können, dass das Fahrzeug bereits einfuhrversteuert wurde und somit den Status von EU-Gemeinschaftsware besitzt.

Dadurch kann eine mehrfache <<Zwangs>>-Einfuhrversteuerung vermieden werden.

ACHTUNG: Umsatzsteuerpflicht in Deutschland

Die Überlassung eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs an einen deutschen Grenzgänger, welcher das Fahrzeug für Privatfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) in Deutschland nutzt, stellt aus Sicht des deutschen Umsatzsteuerrechts eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels dar.

Der Ort einer solchen Leistung befindet sich am Sitzort des Leistungsempfängers (Grenzgängers). Bei einem in Deutschland wohnhaften Grenzgänger entsteht somit eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland. Die Berechnung der deutschen Umsatzsteuer (19%) auf die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs kann dabei anhand der 1%-Regelung vorgenommen werden.

Hierbei wird von einer Privatnutzung von 1% pro Monat des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs inkl. MWST ausgegangen.

Die konkrete Berechnung weicht von der in der Schweiz geltenden 0,8% Regelung ab und kann sich ggf. sogar noch erhöhen bei Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte.

Für Schweizer Arbeitgeber empfehlen sich derzeit die folgenden Lösungsmöglichkeiten:

(A) Der deutsche Grenzgänger hält sich strikt an die Neuregelungen, d.h. er führt einzig Privatfahrten in Form von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch (unter Mitführung des Arbeitsvertrages, welcher die Privatnutzung eindeutig vorsieht). Dadurch kann eine <<Zwangs>>-Einfuhrversteuerung des Fahrzeugs vermieden werden, nicht aber die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland.

(B) Der Schweizer Arbeitgeber leaset ein Geschäftsfahrzeug in Deutschland, welches er dem deutschen Grenzgänger zur Nutzung überlässt. Somit ist die Gefahr einer drohenden <<Zwangs>>-Einfuhrversteuerung im Ausland gebannt. Die Pflicht der umsatzsteuerlichen Registrierung des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland bleibt jedoch weiterhin bestehen.

ACHTUNG: Da das Schweizer Zollrecht eine Verwendung eines in der Schweiz un versteuerten/unverzollten/nicht immatrikulierten Fahrzeugs durch ein Schweizer Unternehmen verbietet, wäre eine sog. Doppelimmatrikulation die Folge, welche aber kaum praktikabel ist (das Fahrzeug würde sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen werden. Die Kontrollschilder müssten bei jedem Grenzübertritt gewechselt werden).

(C) Der deutsche Grenzgänger nutzt sein eigenes Privatfahrzeug und rechnet die Geschäftsfahrten in der EU mit dem Schweizer Arbeitgeber ab. Hier meldet aber mittlerweile der CH-Zoll Bedenken an, da somit ein unverzolltes Fahrzeug aus Sicht des CH-Zolls in der Schweiz von einer Privatperson für geschäftliche Fahrten genutzt werden würde.

(D) Der CH-Arbeitgeber führt das Auto in die EU ein und zahlt ggf. Zoll (kein EUR-1 Formular) und die EUSt. Diese EUSt, nicht jedoch der Zoll, kann beim Deutschen Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies erfolgt durch die Anmeldung der „Vermietung“ des Kfz an den deutschen Grenzgänger beim deutschen Finanzamt im Rahmen einer USt-Voranmeldung.

2.13. Zollvorschriften

Bei Einfuhr von Waren von Deutschland in die Schweiz gelten die folgenden Reisefreimengen:

Tabakwaren 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Andere Waren Bis zu einem Warenwert von insgesamt 300,00 CHF (einschl. Kaffee, Tee, Parfüm, Elektrogeräte, etc.)

Der Wert eines einzelnen Gegenstandes kann nicht aufgeteilt werden. Der Wert des persönlichen Gepäcks (Koffer etc.) und von Medikamenten für den persönlichen Gebrauch des Reisenden werden nicht berücksichtigt.

Alkohol Insgesamt 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Vol. oder unvergällter Ethylalkohol mit 80 % Vol. oder mehr;
Insgesamt 2 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % Vol.

2.14. Beispiel einer Nettolohnberechnung

Ihr zuständiges Finanzamt gibt Ihnen Auskunft über die zu erwartende Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

Gerne können Sie sich auch eine unverbindliche und vorläufige Nettolohnberechnung bei uns erstellen lassen.

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.

Monatlicher Bruttoverdienst			
Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz			
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) Der Grenzgänger und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils 5,125 % des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.			5,125 %
BVG (Pensionskasse) Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Grenzgänger und seinem Arbeitgeber getragen.			Siehe Tabelle links
Altersjahr		Ansatz vom versicherten Lohn	
Männer	Frauen		
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %	
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %	
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %	
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %	
Unfallversicherung (BU/NBU) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit 1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)			1,086% - 3,15%
TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit) In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber i.d.R. eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. 1,0 % vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.			1,0 %
ALV (Arbeitslosenversicherung) Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Grenzgänger und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z. Z. 1,1 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF. Darüberhinaus beträgt der Beitragssatz 0,5% .			1,1 %
Quellensteuer Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt seit 1994, dass auch der deutsche Grenzgänger eine Steuerabgabe in der Schweiz pauschal 4,5 % vom Bruttolohn zu bezahlen hat. Der Steuerbetrag wird direkt durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der deutschen Steuer angerechnet.			4,5 %
Abzüge/Abgaben in Deutschland			
Krankenversicherung Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Schweiz. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmestimmungen, u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.			
Steuerpflicht/Steuerabzüge Gem. DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) haben Grenzgänger ihre Steuern im Wohnsitzstaat (Deutschland) zu entrichten. Die monatliche Steuerlast wird vom steuerpflichtigen Bruttolohn in Euro (Umrechnungskurs des deutschen Finanzamtes berücksichtigen), und von der jeweiligen Steuerklasse des Grenzgängers ausgerechnet. Abgezogen wird lediglich die 4,5 % Quellensteuer, die bereits in der Schweiz einbehalten wird.			
Monatlicher Nettoverdienst ca.			

3. Besonderheiten für Aufenthalter

3.1. Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

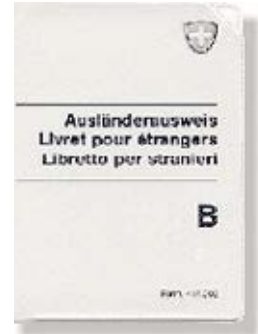
Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Aufenthaltern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Vorteil einer Jahresaufenthaltsbewilligung ist, dass sie einem ermöglicht, Beruf oder Arbeitsplatz zu wechseln und eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Familiennachzug.

Abhängig Erwerbstätige, die einen Arbeitsvertrag haben, der eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr hat bzw. der unbefristet ist, wird eine Jahresaufenthaltsbewilligung für 5 Jahre erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für eine neue Fünfjahresperiode verlängert, sofern man einen Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr aufweist. Die Verlängerung kann indessen auf ein Jahr beschränkt werden, wenn man unfreiwillig seit über 12 Monaten ununterbrochen arbeitslos ist.

Auch Personen ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Rentner, Studenten) können diese Bewilligung erhalten, sofern sie über a) ausreichende finanzielle Mittel und b) eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Selbständig Erwerbstätigen wird für eine sog. Einrichtungsperiode von i. d. R. 6-8 Monaten eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt. Nach Ablauf der Einrichtungsperiode haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren, vorausgesetzt sie können den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen, d. h. eine existenzsichernde Aktivität wird dokumentiert.



Den Antrag stellt der Zuziehende bei der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei/ Ausländerbehörde bei der Anmeldung seines Wohnsitzes in der Schweiz.

Dem Antrag auf Bewilligung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung („Gesuch Ausländerbewilligung EU-17/ EFTA (Formular A1)“)
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie des gültigen Reisepasses oder gültige Identitätskarte

3.2. Steuern für Aufenthalter

■ Das schweizerische Steuersystem

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Dieser föderalistische Staatsaufbau kommt auch bei den Steuern sehr stark zum Ausdruck. „Sowohl der Bund, als auch die 26 Kantone und die Gemeinden verfügen jeweils über ein selbständiges Besteuerungsrecht. Die Bundessteuern sind überall einheitlich, allerdings kommen durch die verschiedenen kantonalen Steuerersätze erhebliche Abweichungen zustande. Die Einkommensteuer des Bundes beträgt maximal 11,5 %. Erhoben wird sie von den kantonalen Steuerbehörden. Die kantonalen und gemeindlichen Steuern sind sehr unterschiedlich, weshalb durch eine geschickte

Wahl des Kantons und der Gemeinde der Steuersatz auf bis zu 23 % reduziert werden kann (Quelle: Weiggell/Brand/Safarik, Investitions- und Steuerstandort Schweiz, München und Basel 2000, S. 149)

Der Steuersatz wird ermittelt, indem das gesamte Einkommen, egal aus welchem Land diese Einkünfte stammen (sog. Welteinkommen), herangezogen wird. Besteuert wird hingegen das Welteinkommen nur insoweit, als es nicht im Wege der Freistellung („Internationale Steuerauscheidung“) bzw. durch die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ausgenommen wird.“ *)

■ Quellensteuer in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Es sind dies vor allem Jahresaufenthalter mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Die

Quellensteuer wird von dem Bruttoeinkommen berechnet.

Die Höhe des Steuerbetrages ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, herausgegebenen Tarifen. Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton

* | Wagner & Joos Rechtsanwälte, Konstanz, Wohnsitzverlegung in die Schweiz

und Gemeinde (inkl. Fürsorge- und Kirchensteuer) abgegolten, soweit sie für das Einkommen aus un- selbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind. Für Quellensteuerpflichtige die keiner Landeskirche (dies sind: Römisch-katholische, Evangelisch-reformierte und Christkatholische) angehören, ist der Tarif „ohne Kirchensteuer“ anzuwenden.

Ab 1.1.2014: Es gelten in allen Kantonen vereinheitlichte neue Tarifcodes. Das bedeutet, dass sich u.a. die steuerliche Einstufung von Aufenthalt (Aufenthaltsbewilligung B) ändert. Die Quellensteuertarife sind ab 1.1.2014 von allen Arbeitgebern anzuwenden, und in allen Kantonen gleich. Die Quellensteuer in der Schweiz wird direkt vom Arbeitgeber einbehalten, und an die zuständige Steuerbehörde abgeführt.

3.2.1. Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern

■ Bundessteuern

Die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer sind die beiden Haupteinnahmequellen des Bundes.

- **Direkte Bundessteuer**
Für Privatpersonen (natürliche Personen) wird die direkte Bundessteuer auf das Einkommen erhoben, für die Unternehmen und Gesellschaften (juristische Personen) auf den Gewinn. Sie wird von den Kantonen zugunsten des Bundes verlangt und bezogen.
- **Mehrwertsteuer**
...ist eine Verbrauchssteuer, die auf alle Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gütern erhoben wird. Die Höhe beträgt in der Regel 8 % bzw. 2,5 % für Güter des täglichen Bedarfs.

■ Kantonale Steuern

Im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern frei, ausgenommen sind die Bundessteuern wie Mehrwertsteuern und Zölle.

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Steuergesetze aufeinander abzustimmen. Das betrifft insbesondere

Steuersubjekt, Steuerobjekt, Verfahrens- und Strafrecht. Die Harmonisierung betrifft nicht Tarife, Steuersätze, Sozialabzüge und Freibeträge.

Daher können sowohl die Steuerbelastung als auch die einzelnen Regelungen in den Steuergesetzen selber sehr unterschiedlich sein.

■ Gemeindesteuern

Die Gemeinden erheben ihre Steuern aufgrund der kantonalen Steuergesetze, sie legen aber die Steuergesetze selber fest. Die Gemeindesteuern sind oft ebenso hoch oder sogar höher als die Kantonssteu-

ern. Den Gemeindesteuern unterliegen i. d. R. die gleichen Objekte wie den Kantonssteuern, d. h. Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Grundstücksgewinne, Erbschaften und Schenkungen usw.

3.2.2. Steuern in verschiedenen Lebenssituationen

Das Thema Steuern ist in verschiedenen Situationen während des ganzen Lebens von Bedeutung. Im Folgenden erhalten Sie einige ausgewählte Informationen:

- **Beginn der Steuerpflicht**
Bei der direkten Bundessteuer und in der Mehrheit der Kantone liegt der Eintritt in die Steuerpflicht vor, sobald der minderjährigen Person ein Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, das über ein bloßes Taschengeld hinausgeht (so auch beim Lehrlingslohn). Einzelne kantonale Gesetze sehen Sonderregelungen vor.
- **Heirat**
Ab Beginn des Jahres, in dem die Hochzeit stattfindet, werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert. Die kantonale Steuerbehörde gibt Ihnen über die Höhe Auskunft.
- **Geburt eines Kindes**
Die Geburt eines Kindes hat für die Eltern angenehme steuerliche Konsequenzen. Sie erhalten Anspruch auf den Kinderabzug bei der Einkommensteuer von Bund und Kantonen. Maßgebend für dessen Gewährung sind die Verhältnisse am Ende der betreffenden Steuerperiode.

- **Scheidung, Trennung**
Bedingung bei der direkten Bundessteuer und in allen Kantonen für eine gemeinsame Veranlagung ist, dass die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben. Leben die Ehegatten getrennt (d. h. besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr), werden sie vom Tag der Trennung an separat besteuert, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene Trennung oder Scheidung nötig ist. Dies ist teilweise auch kantonal unterschiedlich.
- **Erwerbstätigkeit**
Die Aufnahme und die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit haben eine Auswirkung auf die Besteuerung des Einkommens.
- **Erwerbsaufnahme oder Erwerbsaufgabe**
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer nur auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Das steuerbare Einkommen wird also immer aufgrund des in der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommens berechnet.
- **Umrechnung auf ein Jahreseinkommen**
Die regelmäßig fließenden Einkünfte (z. B. der Lohn) werden auf ein Jahreseinkommen umgerechnet, um den zur Anwendung kommenden Steuersatz zu bestimmen, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat. Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln.
- **Kantonswechsel**
Unter dem ab 01. Januar 2003 allgemein geltenden System der Postnumerando-Bemessung führt ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton zu keinerlei Schwierigkeiten. Die Steuerpflicht besteht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

Das bedeutet, dass eine steuerpflichtige Person bei einem Umzug von Kanton A in den Kanton B im Laufe eines Jahres am neuen Wohnsitz (Kanton B) für das ganze Jahr steuerpflichtig wird und demzufolge im Wegzugskanton (Kanton A) keine Steuern bezahlen muss. Sobald die steuerpflichtige Person eine Bestätigung des neuen Wohnsitzkantons einreicht, werden ihre allfällig bereits bezahlten Raten zurückerstattet.
- **Alter und Invalidität**
AHV-/IV-Renten, Pensionen aus beruflicher Vorsorge, Arbeitslosen-Tagegelder sowie die meisten anderen periodischen Leistungen werden sowohl durch die direkte Bundessteuer als auch durch alle Kantone voll besteuert (= zu 100 %). Auf der anderen Seite können die Steuerpflichtigen während ihres Erwerbslebens die gesamten Beiträge vom Einkommen in Abzug bringen.

3.2.3. Quellensteuer zurückfordern : das sollten Deutsche mit B-Bewilligung wissen

Trotz daß die zu bezahlende Steuer in der Schweiz schon wesentlich geringer ist als in vielen anderen Ländern, können Aufenthalter noch Quellensteuer zurückfordern. Quellensteuerpflichtig sind Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung B. Dagegen ordentlich besteuert werden Ausländer, die mehr als 120.000 CHF im Jahr verdienen, Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C, Immobilienbesitzer und Schweizer. Bezahlte Quellensteuer kann in der Schweiz zurückgefordert werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Art der Abzüge sowie die Höhe von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sein können. Die vier grenznahen Kantone Aargau, Basel-Stadt, Thurgau und Zürich regeln die wichtigen Abzüge für quellensteuerpflichtige Ausländer beispielsweise so :

- Weiterbildung, wenn sie der Ausübung des Berufs förderlich sind, nicht für Ausbildung und Lehre!
Da die Abgrenzung in manchen Fällen schwierig und spitzfindig sein kann wird empfohlen vorher bei der Steuerverwaltung nachzufragen.
- Einzahlung in die Säule 3a sind absetzbar sowie Einkäufe in die Pensionskasse (2. Säule)
- Unterhaltszahlungen für Ex-Partner und Kinder, aber keine Scheidungskosten
- Tagesmütter und Kinderkrippen können ebenfalls angegeben werden
- Krankheitskosten und Arztausgaben werden ab einer gewissen Höhe berücksichtigt, in einigen Kantonen müssen diese Kosten mehr als 5% des Nettolohnes ausmachen. Nicht absetzbar sind die Krankenkassenprämien.
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützigen Organisationen sind absetzbar, in einigen Kantonen werden Mindestgrenzen gesetzt
- Schuldzinsen z. Bsp. bei einem Kleinkredit oder Darlehen kann der Schuldner die anfallenden Kreditzinsen bei der Quellensteuer geltend machen
- Entfernungspauschale für den Weg zur Arbeit können grundsätzlich nur die Fahrtkosten für den öffentlichen Verkehr berücksichtigt werden. Auch hier gibt es Höchstgrenzen.
Auto-Kilometer werden nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

Kontoführungsgebühren können nicht abgesetzt werden!

Auch die Fristen für die Abgabe des Antrages und der Belege sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Bitte erfragen Sie diese rechtzeitig bei Ihrem Kanton, da z. Bsp. in Zürich die gesammelten Belege und Anträge bis zum 31.03. eingereicht werden müssen. Die Formulare für den Antrag erhalten Sie auf der Website der Kantone, hier finden Sie ebenfalls wichtige Informationen zu den Fristen und dem Ablauf.

Das Steueramt des Wohnkantons prüft das Gesuch und stellt einen Bescheid zu. In Einzelfällen kann die Rückerstattung der Quellensteuer bis zu 18 Monaten dauern. Lehnt das Steueramt Abzüge ab, fragen Sie direkt dort nach. Sie können auf dem Rechtsweg Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Genauere Informationen hierzu steht auf dem Steuerbescheid. Im Zweifelsfall können aber auch Steuerberater und Rechtsanwälte helfen.

Die Kontaktdaten aller kantonalen Steuerverwaltungen finden Sie hier :

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/fachinformationen/kantonale-steuerverwaltungen.html>

3.3. Arbeitslosenversicherung für Aufenthalter

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat der Aufenthalter grundsätzlich, wenn er innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer tätig war. Er erhält ein Taggeld in Höhe von 80% des letzten Lohnes bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 70% aus dem vertraglich vereinbarten Lohn bis maximal 12.350 CHF (bei 80% bis max. 8.400 CHF). Pro Woche erhält der Arbeitslose 5 Tagegelder. Wenn man insgesamt 18 Monate einbezahlt hat, hat man Anspruch auf 400 Tagegelder während der Arbeitslosigkeit. Es besteht eine Wartezeit von 5 Tagen ab Beginn. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Frist verkürzt oder verlängert werden. Gekürzt werden

kann die Leistung, wenn Anspruchsvoraussetzungen nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, z.B. bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, ungenügenden Arbeitsbemühungen oder eine zumutbare, zugewiesene Stelle wird nicht angenommen. Es sind bis zu 60 Einstelltage (Wartezeit) möglich, je nach Schwere des Verschuldens. Der Beitragssatz beträgt 2,2% bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF/Jahr. Darüberhinaus beträgt der Beitragssatz 1%. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übernehmen hier jeweils die Hälfte.

3.4. Altersvorsorge

3.4.1. Säule 3 – Persönliche Vorsorge

Die Leistungen aus der 1. und 2. Säule reichen oft nicht aus, um sich im Alter den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Die Lücke können Aufenthalter mit ihrer privaten Vorsorge decken. Die private Vorsorge wird steuerlich gefördert. Es werden 2 Säulen unterschieden:

3.4.2. Säule 3a – Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschließlich und unwiderruflich der Vorsorge – daher: „gebundene“ Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die größten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung. Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben. Der Betrag, der hier pro Jahr maximal investiert werden kann ist im Jahr 2018: 6.768,00 CHF für Angestellte, bzw. 33.840,00 CHF für Selbständigwerbende.

Ab 1. Januar 2008 gilt:

Ältere Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Möglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange diese Arbeitnehmer erwerbstätig bleiben, können sie auch über das AHV Rentenalter hinaus bis zu max. 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst.

Auf Wunsch erhalten Sie von unseren Kooperationspartnern einen persönlich auf Sie maßgeschneiderten Vorschlag.

3.4.3. Säule 3b – Freie Vorsorge

Diese Säule ist im Vergleich zur Säule 3 a flexibler. Im weitesten Sinn umfasst sie neben Versicherungsposi-

tionen auch das restliche Privatvermögen, welches im Bedarfsfall liquidiert werden kann. Die Erträge sind bei der Auszahlung steuerfrei. Hier gibt es verschie-

3.5. Krankenversicherung für Aufenthalter

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht dem Versicherungsobligatorium (nach KVG = Krankenversicherungsgesetz). Alle Mitglieder der Familie, Erwachsene wie Kinder, sind individuell versichert. Jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, muß sich innerhalb von drei Monaten versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind einer Krankenversicherung anschließen müssen. Der Versicherte kann den Krankenversicherer frei wählen. Dieser muß ihn unabhängig von seinem Alter und seinem Gesundheitszustand akzeptieren, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen. Jedoch sind Ausschlüsse oder Zuschläge in den Zusatzversicherungen, die Schweizer Krankenversicherer anbieten möglich (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz).

Die soziale Krankenversicherung (nach KVG) gewährt Leistungen bei:

Krankheit

Darunter wird die Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Gesundheit verstanden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die eine Untersuchung oder eine medizinische Behandlung verlangt oder eine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt.

Zahnversicherung

Eine Zahnversicherung ist im KVG nicht beinhaltet. (Siehe D/CH Krankenversicherungsmodell)

Mutterschaft

Dazu gehören die Schwangerschaftskontrolle und die Entbindung, wie auch die anschließende Erholungszeit für die Mutter.

Kinder

Für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% bis max. 350 CHF pro Kalenderjahr.

Versicherungsumfang

Die Leistungen aus der Basisversicherung, die gesetzlich in der Schweiz vorgeschrieben ist, sind bei allen Krankenkassen gleich. Die Unterschiede liegen vor allem in den Zusatzversicherungen der einzelnen Krankenkassen (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz) und in den Monatsbeiträgen.

Es ist für den Aufenthalter möglich, eine Schweizer Krankenkasse zu wählen, die sowohl in der ganzen Schweiz, als auch in Deutschland die Krankheitskosten übernimmt. Somit ist es möglich, seine bestehenden Ärzte weiterhin zu behalten. (siehe Punkt 3.5.1)

Unfall

(wenn nicht eine Unfallversicherung die Kosten trägt): Unter diesen Begriff fällt die plötzliche und ungewollt verursachte Schädigung, die dem Körper durch ein außergewöhnliches, äußeres Ereignis zugeführt wird, das die physische oder mentale Gesundheit beeinträchtigt.

Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt)

Franchise bedeutet, daß man z.B. bei einem Arztbesuch oder bei einem Krankenhausaufenthalt einen Eigenanteil (Selbstbeteiligung) selbst zu bezahlen hat. Je höher die Franchise ist, desto niedriger ist der mtl. Beitrag der Krankenversicherung. Es ist folgende Franchise wählbar: 300,- CHF, 500,- CHF, 1.000 CHF, 1.500 CHF, 2.000 CHF und 2.500 CHF pro Jahr. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zu 90% erstattet. Dieser 10%ige Selbstbehalt ist begrenzt auf 700,- CHF pro Kalenderjahr.

Beispiel:

1.000 CHF	Arztrechnung
- 300 CHF	Franchise (so abgeschlossen)
<hr/>	
700 CHF	
- 70 CHF	(10% Selbstbeteiligung, begrenzt auf 700 CHF pro Jahr)
<hr/>	
630 CHF	Erstattung von der Krankenkasse

370 CHF (300 CHF Franchise + 70 CHF Selbstbeteiligung) vom Aufenthalter zu übernehmen.

Arbeitgeberzuschuss

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung, wie in Deutschland, wird nicht bezahlt.

3.5.1. Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter

Mit diesem Krankenversicherungsmodell haben Aufenthalter, die in die Schweiz ziehen, weiterhin die Möglichkeit Ihre Ärzte in Deutschland zu konsultieren.

Bei diesem Modell besteht freie Arztwahl ambulant in Deutschland (Privatpatient) und in der Schweiz. Die Rückkehr in eine gesetzliche deutsche Krankenkasse ist garantiert.

Je nach Kanton, Eintrittsalter und wählbarer Franchise ist der Beitrag unterschiedlich hoch. Der Vorteil bei diesem Modell liegt darin, dass trotz Abschluss einer hohen Franchise (z.B. 2500 CHF) für die Schweiz,

in Deutschland nur eine Franchise von 300 CHF abgerechnet wird, und man in Deutschland als Privatpatient behandelt wird

Bitte sprechen Sie uns an, gerne erstellen wir Ihnen in Verbindung mit unseren Kooperationspartner, ein für Sie maßgeschneidertes Angebot.

Weitere Infos senden wir Ihnen gerne zu oder vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin mit uns.

3.6. Versicherungen Schweiz

Hausrat-/Glasversicherung			
Versicherungssumme	50.000,00 CHF	70.000,00 CHF	100.000,00 CHF
Versicherte Schäden	Jahresbeitrag		
Feuer & Elementar (Selbstbehalt 200,00 CHF)	35,60 CHF	47,20 CHF	64,00 CHF
Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl zu Hause (Selbstbehalt 200,00 CHF)	39,50 CHF	52,90 CHF	72,30 CHF
Wasser (Selbstbehalt 200,00 CHF)	14,70 CHF	19,30 CHF	26,10 CHF
Versicherungssumme	2.000,00 CHF		
Glas	45,80 CHF		
Einfacher Diebstahl auswärts (Selbstbehalt 200,00 CHF)	45,20 CHF		

Rechtsschutz (Kombitarife)		
Versicherte Schäden	Jahresbeitrag Single	Jahresbeitrag Familie
Privat,- Verkehrsrechtsschutz ohne SB	207,20 CHF	252,70 CHF
Verkehrs-Rechtsschutz	61,60 CHF	78,90 CHF

Privathaftpflichtversicherung		
	Versicherungssumme	Jahresbeitrag 200,00 CHF SB
Familie	5 Mio. pauschal	107,30 CHF
Single	5 Mio. pauschal	83,90 CHF

Fondsgebundene Rentenversicherung Auszahlungsbetrag nach 12 Jahren			
Alter	monatl. Beitrag	Auszahlungsbetrag Mann	Auszahlungsbetrag Frau
20	150,00 CHF	24.483,00 CHF	24.516,00 CHF
30	150,00 CHF	24.413,00 CHF	24.429,00 CHF
40	150,00 CHF	24.200,00 CHF	24.238,00 CHF

Unfallversicherung - Laufzeit 10 Jahre			
Invaliditätsgrundsumme in CHF (inkl. Todesfallzusatzversicherung 10.000 CHF)	Leistung bei Vollinvalidität 350 %	Jahresbeitrag Mann **	Jahresbeitrag Frau
50.000,00 CHF	175.000,00 CHF	100,00 CHF	100,00 CHF
100.000,00 CHF	350.000,00 CHF	139,00 CHF	107,00 CHF

Alle Beiträge ohne eidgenössischer Stempelsteuer (Versicherungssteuer)

*SB = Selbstbehalt pro Schadensfall **Beruf Kaufmann (Beitrag abhängig vom jeweiligen Beruf)

Versicherer: Helvetia Versicherungen, Schweiz

3.7. Familiennachzug

„Nachziehen können Ehegatten, Kinder oder Enkel, die unter 21 Jahre alt sind oder, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, Eltern, Großeltern und ältere Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Familienmitglieder EG/EF-TA-Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind.“

Für die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige benötigt man folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Familienangehörige („Familiennachzug EG/EFTA (A2)“)
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte + 2 Passfotos
- Kopie des Mietvertrages
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers (des Gesuchstellers)
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des bisherigen Wohnsitzes zu erbringen, dass der Gesuchsteller bisher für deren Unterhalt aufgekommen ist



3.8. Kinderzulage

Bei Wohnsitz in der Schweiz besteht ein Anspruch auf Schweizer Kindergeld, welches im Vergleich zum deutschen Kindergeld geringer ist. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes.

Die genaue Höhe der derzeitigen Kinderzulage aller Schweizer Kantone können Sie gerne bei uns erfragen.

3.9. Schweizer Schulsystem

Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Vorschulstufe

In allen Kantonen haben die Kinder vor dem Eintritt in die obligatorische Schule ein Anrecht auf eine Vorschulerziehung von mindestens zwei Jahren.

Primarstufe

Die Kinder treten mit mindestens 6 Jahren ein. Der Schulbesuch ist für alle Kinder obligatorisch und kostenlos. Grundsätzlich besuchen die Kinder die Schule ihres Wohnortes. In 20 Kantonen dauert die Primarschule 6 Jahre, in den übrigen vier oder fünf Jahre.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist der zweite Teil der obligatorischen Schulzeit. Sie vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf eine Berufsbildung oder auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II vor. Der Schulbesuch ist kostenlos. In 20 Kantonen beginnt die Sekundarstufe I ab der siebten Klasse, in sechs Kantonen ab der fünften oder sechsten Klasse. Schulen der Sekundarstufe I werden von den Gemeinden und den Kantonen getragen. Die Kantone bestimmen die Lernziele und Lehrpläne. In der Mehrheit der Kantone werden die Kinder im Unterschied zur Primarstufe in Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus eingeteilt. Die Schulstrukturen auf der Sekundarstufe I sind auch kantonsintern nicht einheitlich.

Die meisten Kantone bieten ein 10. Schuljahr zur persönlichen Entwicklung an.

Sekundarstufe II

Nach der obligatorischen Schule, also nach neuen Schuljahren, treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Die Sekundarstufe II umfasst allgemein bildende Ausbildungsgänge (Maturitätsschulen, Diplommittelschulen) sowie berufsbildende Schulen. Die verschiedenen Ausbildungsgänge dauern zwei bis vier Jahre und schließen mit einem Diplom bzw. einem eidgenössischen Fähigkeitsnachweis ab. Je nach Abschluss kann eine weiterführende Ausbildung auf der Tertiärstufe begonnen werden.

Tertiärstufe

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsausbildung und im Rahmen der Hochschulen: Kantonale Universitäten in Zürich, Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf, Neuenburg, Lugano/Mendrisio, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) in Zürich, Lausanne, Fachhochschulen (FH), Höhere Fachschulen (HFS).

Im Tertiärbereich sind sowohl die Kantone als auch der Bund rechtssetzend.

Internationale Schulen

Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition, v. a. in der Westschweiz. Sie werden hauptsächlich von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht und genießen einen guten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus.

Integrations-, Eingliederungs- oder Empfangsklassen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen und Sprachschwierigkeiten haben, können während maximal einem Jahr eine Integrationsklasse besuchen, bevor sie in eine normale Klasse übertreten.

Suchen einer Schule

Öffentliche Schule (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufe I):

Bitte nehmen Sie direkt mit Ihrer Wohngemeinde oder der entsprechenden Schule Kontakt auf. Bringen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung und den Nachweis einer Krankenversicherung mit.

Internationale Schule

Bitte nehmen Sie am besten Kontakt mit der Diplomatischen Vertretung Ihres Landes auf.

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.edk.ch



3.10. Lebenshaltungskosten

Wohnen

Dank der hohen Kaufkraft der Löhne sind die Wohnkosten in der Schweiz im europäischen Vergleich nicht besonders teuer.

Folgende Übersicht gibt anhand von 2 Beispielen einen Überblick über die durchschnittlichen Wohnkosten ausgewählter Städte/Kantone.

Stadt	Kanton	4-Zimmer-Wohnung 70-110 qm		4-Zimmer-Whg./EFH 70-110 qm	
		Miete in CHF/Monat		Kaufpreis Immobilie in CHF gesamt	
		von	bis	von	bis
Aarau	AG	1.000,-	2.600,-	450.000,-	940.000,-
Basel	BS	1.600,-	3.800,-	390.000,-	1.400.000,-
Bern	BE	1.200,-	2.900,-	390.000,-	1.200.000,-
Chur	GR	1.300,-	2.600,-	300.000,-	980.000,-
Frauenfeld	TG	1.200,-	2.900,-	400.000,-	900.000,-
Fribourg	FR	1.400,-	2.000,-	400.000,-	750.000,-
Genf	GE	2.000,-	6.500,-	700.000,-	1.900.000,-
Lausanne	VD	1.700,-	4.500,-	700.000,-	1.600.000,-
Lugano	TI	1.500,-	3.000,-	450.000,-	1.500.000,-
Luzern	LU	1.100,-	3.100,-	400.000,-	1.100.000,-
Neuchatel	NE	900,-	1.800,-	360.000,-	1.100.000,-
Schaffhausen	SH	1.000,-	2.500,-	400.000,-	1.000.000,-
Sion	VS	1.400,-	2.100,-	350.000,-	1.000.000,-
Solothurn	SO	1.300,-	2.500,-	300.000,-	650.000,-
St. Gallen	SG	1.000,-	2.600,-	300.000,-	900.000,-
Zug	ZG	2.500,-	5.000,-	700.000,-	3.800.000,-
Zürich	ZH	1.500,-	5.500,-	600.000,-	2.400.000,-

Internetvergleich 12-2016: Vergleich des Gesamtschweizer-Wohnungsmarktes.

Quelle: www.immoclick.ch, www.homegate.ch, www.alle-immobilien.ch, www.comparis.ch/immobilien/preisentwicklung

Lebenshaltung

Bei den Lebenshaltungskosten ist zu beachten, dass Angestellte in der Schweiz von der hohen Kaufkraft ihres Einkommens profitieren. Gemäß einer Studie der UBS ist die Kaufkraft der Löhne in der Schweiz höher als in den meisten Großstädten Europas und auch als in vielen bedeutenden Städten weltweit.

Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer mit durchschnittlich rund 47.000 EUR in Europa zwar am besten. In Bezug auf die Kaufkraft belegt die Schweiz aber in Europa nur den 7. Rang. Die Deutschen können sich mit Ihrem Einkommen am meisten leisten, ihre Kaufkraft liegt fast 18% über der Schweizerischen. Gemäß neuesten Untersuchungen einer Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes sind die Konsumentenpreise für Lebensmittel in der Schweiz um durchschnittlich 50% teurer als im Europäischen Wirtschaftsraum. Im Vergleich zu Deutschland muss man in der Schweiz von insgesamt etwa

30% höheren Lebenshaltungskosten ausgehen, wobei diese zwischen Großstädten wie Zürich oder Bern und den ländlichen Gebieten bisweilen stark variieren können.

Insbesondere Landwirtschaftsprodukte, Fleisch, Fisch und Speiseöle sind teilweise fast doppelt so teuer wie in den Nachbarländern. Medikamente, zum Großteil in der Schweiz hergestellt, sind alle wesentlich teurer als im benachbarten Ausland.

Bei der Unterhaltungselektronik, den Autos und vielen anderen Produkten dasselbe Bild. Einzig die Rauchwaren sind in der Schweiz etwas günstiger zu haben als in der EU.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Aufenthalt/Lebenshaltungskosten.

Mehrwertsteuerrückerstattung

Rückerstattung der ausländischen Mehrwertsteuer an Aufenthalter = Preisnachlass in Höhe der Umsatzsteuer. Wenn Sie im Ausland gekaufte Waren innerhalb einer Drei-Monats-Frist persönlich in die Schweiz bringen, haben Sie häufig die Möglichkeit, sich die ausländische MWST durch den ausländischen Verkäufer oder ein Tax-Refund-Unternehmen erstatten zu lassen. Der Verkäufer füllt ein Rückerstattungsformular aus, auf dem die ausländische Zollbehörde den Export in die Schweiz bestätigt.

3.11. Umzugs-Checkliste

Im Anhang (Seite 43) finden Sie eine ausführliche Checkliste für Ihre optimale Umzugsplanung und den Umzug selbst.

3.12. Beispiel einer Nettolohnberechnung

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.

Gerne können Sie sich auch eine unverbindliche und vorläufige Nettolohnberechnung bei uns erstellen lassen.

Monatlicher Bruttoverdienst			
Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz			
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) Der Grenzgänger und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils 5,125 % des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.			5,125 %
BVG (Pensionskasse) Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Aufenthaltler und seinem Arbeitgeber getragen.			Siehe Tabelle links
Altersjahr		Ansatz vom versicherten Lohn	
Männer	Frauen		
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %	
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %	
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %	
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %	
Unfallversicherung (BU/NBU) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit 1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)			1,086% - 3,15%
TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit) In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber i.d.R. eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. 1 % vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.			1,0 %
ALV (Arbeitslosenversicherung) Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Aufenthaltler und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Aufenthaltlers beträgt z. Z. 1,1 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF/Jahr. Darüberhinaus beträgt der Beitragsatz 0,5% .			1,1 %
Steuerpflicht/Steuerabzüge Liegt der Lebensmittelschwerpunkt des Aufenthaltlers in der Schweiz, bezahlt der Aufenthaltler unter bestimmten Voraussetzungen nur Steuern in der Schweiz, die sog. Quellensteuer. Die Höhe der jeweiligen Quellensteuer richtet sich nach dem Wohnkanton.			
Abzüge durch den Arbeitnehmer			
Krankenversicherung Es besteht Versicherungspflicht in der Schweiz. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Wohnkanton, der Höhe der gewählten Franchise (Selbstbeteiligung), dem jeweiligen Eintrittsalter und dem Umfang der gewählten Leistung.			
Monatlicher Nettoverdienst ca.			

4. Firmenansiedlungsservice

Es zeichnet sich in den letzten Jahren ein deutlicher Trend ab:

- Konzerne siedeln Firmenteile in der Schweiz an; mit ihnen verlagern sich die Arbeitsplätze der Mitarbeiter von Deutschland in die Schweiz oder weitere Mitarbeiter werden eingestellt
- Unternehmen gründen eine Firma in der Schweiz.

Sie stehen auch vor dieser Überlegung und es beschäftigen Sie eine Unmenge an Fragen, wie z. B.:

- Welche Voraussetzung muss gegeben sein, um sich niederlassen zu können?
- Wie sieht das Krankenversicherungssystem in der Schweiz aus und welches ist die beste Krankenversicherung für unseren Bedarf?
- Was ändert sich steuerlich?
- Wie sieht die Gesetzgebung in der Schweiz aus?
- u.v.m.

Rundum – Beratung

Ein spezielles Netzwerk aus professionellen Dienstleistern unterstützt Sie kompetent bei der Entscheidungsfindung und bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Übersiedlung in die Schweiz / Ansiedlung in der Schweiz. Wir bieten Ihnen innerhalb dieses Netzwerkes exklusiv einen

Krankenversicherungsservice

Sie haben die Möglichkeit für Ihre Mitarbeiter (Grenzgänger/Aufenthalter und Schweizer Mitarbeiter), über uns einen Kollektivvertrag mit einer Schweizer Krankenkasse / deutschen Krankenversicherung zu Sonderkonditionen abzuschließen. Diese spezielle Kombination bringt attraktive Vorteile:

für Ihre Firma:

- keinen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Betreuung des Gruppenvertrages
- höhere Attraktivität des Arbeitsplatzes im Unternehmen
- auch Familienangehörige der Mitarbeiter können von den Vorteilen des Gruppenvertrages profitieren

für Ihre Mitarbeiter:

- erleichterte Aufnahme jedes Mitarbeiters
- günstigere Beiträge
- günstige Mitversicherung Familienangehöriger / Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft

In Verbindung mit einem Kollektivvertrag können wir auch eine deutsche Zusatzversicherung zu Sonderkonditionen anbieten, die die Schweizer Grundleistungen sinnvoll ergänzt (wie z. B. eine Zahnversicherung mit 100 % Zahnbehandlung und bis zu 80% Zahnersatz). Der Versicherungsschutz der Schweizer Krankenversicherung kann variiert werden von „innerhalb des Kantons“ bis „weltweit“ (freie Arztwahl etc.).

Referenzen:

Auf Wunsch können wir Ihnen gerne Referenzen zukommen lassen.

Beitragshöhe und Beispielberechnungen:

Die Höhe der Beiträge variiert, da sie sich nach dem Eintrittsalter, nach dem Geschlecht, dem Status als Grenzgänger oder Aufenthalter, ggf. dem Kanton des Wohnortes und nach dem Leistungsumfang richtet.

Gerne erstellen wir für Sie auf Ihre individuellen Wünsche abgestimmte Beispiele.
Bitte setzen Sie sich zwecks konkreter Beispielrechnungen mit uns in Verbindung.

Für alle anderen Fragen vermitteln wir Ihnen gerne einen von unseren kompetenten Partnern.

5. Anhang

5.1. Nützliche Adressen

Auskunftsstellen der Kantone zur Einreise und Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung

	Straße	PLZ Ort	Telefon
AG - Kanton Aargau	Bahnhofstrasse 86/88	5001 Aarau	+41 (0) 62 / 835 18 60
AI - Kanton Appenzell	Marktgasse 2	9050 Appenzell	+41 (0) 71 / 788 95 21
BL - Kanton Basel-Land	Parkstrasse 3	4402 Frenkendorf	+41 (0) 61 / 552 51 61
BS - Kanton Basel-Stadt	Spiegelgasse 6	4001 Basel	+41 (0) 61 / 267 70 70
SH - Kanton Schaffhausen	Mühlentalstrasse 105	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 74 76
SG - Kanton St. Gallen	St. Leonhard-Strasse 40	9001 St. Gallen	+41 (0) 71 / 229 31 11
TG - Kanton Thurgau	Schlossmühlestrasse 7	8510 Frauenfeld	+41 (0) 52 / 724 15 55
ZG - Kanton Zug	Aabachstrasse 1	6301 Zug	+41 (0) 41 / 728 50 50
ZH - Kanton Zürich	Berninastrasse 45	8090 Zürich	+41 (0) 43 / 259 88 00

Staatssekretariat für Migration: www.sem.admin.ch

Berufsberatung in der Schweiz

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Kantonale Berufsberatung	Herrenacker 9	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 259

www.biz-sh.ch

Grenzgänger-Informationsstelle für französische Grenzgänger

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Infobest Palmrain	1 Pont du Palmrain	F 68128 Village-Neuf	Dt: +49 (0) 7621 / 750 35

www.infobest.eu

Informationen zu Kindergeld/Kinderzulagen

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienkasse Villingen-Schwenningen zuständig für Konstanz, Singen, Stockach	Lantwattenstr. 2	78050 Villingen-Schwenningen	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Lörrach zuständig für Lörrach, Waldshut	Brombacherstr. 2	79539 Lörrach	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Freiburg	Lörracher Str. 16a	79115 Freiburg	+49 (0) 800-4555530

www.bmfsfj.de
www.arbeitsagentur.de

Informationen zu Elterngeld

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienministerium	Glinkastraße 24	10117 Berlin	+49 (0) 800-6645471

www.bmfsfj.de

Staatsbank für BW	Schlossplatz 10	76131 Karlsruhe	+49 (0) 721 / 150-0
-------------------	-----------------	-----------------	---------------------

www.l-bank.de

Infos zu Elterngeld u. a. Leistungen für Eltern
www.elterngeld-plus.de; www.familien-wegweiser.de

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
www.edk.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

	Straße	PLZ Ort	Telefon
SUVA	Fluhmattstr. 1	6002 Luzern	+41 (0) 41 / 848820820

www.suva.ch

AHV/Schweizerische Ausgleichskasse

Hier finden Sie die zuständige Ausgleichskasse für Ihren Kanton

www.ahv-iv.info

Finanzämter Baden-Württemberg

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Freiburg Stadt	Sautierstr. 24	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Freiburg Land	Stefan-Meier-Str. 133	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Konstanz	Bahnhofplatz 12	78462 Konstanz	+49 (0) 7531 / 289 - 0
Lörrach	Luisenstr. 10a	79539 Lörrach	+49 (0) 7621 / 173 - 0
Singen	Alpenstr. 9	78224 Singen	+49 (0) 7731 / 823 - 0
Waldshut	Bahnhofstr. 11	79761 Waldshut-Tiengen	+49 (0) 7741 / 603 - 0

www.fa-baden-wuerttemberg.de

Nützliche Websites für Arbeitssuchende

Regionale Arbeitsvermittlungszentren	www.treffpunkt-arbeit.ch
Jobs in der Schweiz	www.propers.biz
	www.jobs.ch
	viele weitere branchenspezifische Job-Suchmaschinen finden Sie auf unserer Internetseite www.grenzberatung.de
Personal und Dienstleistung	www.propers.biz

Nützliche Websites für Wohnungssuchende

Wohnungsmarkt in/ um	Link /Presseerzeugnis
Überregional	www.immoclick.ch www.immoscout24.ch www.homegate.ch www.immostreet.ch
Gesamt-Schweiz	www.alle-immobilien.ch
Kreuzlingen	www.kreuzlinger-zeitung.ch
Bern	www.immobern.ch
Thun	www.thuneramtsanzeiger.ch
St. Gallen	www.tagblatt.ch www.stadt.sg.ch
Zürich	www.touchdown-reloc.ch www.anchor-relocation.ch
Basel	www.immobilien.bs.ch

Sonstiges

Universitäten und Hochschulen d. Schweiz	www.swissuni.ch
Der schweizerische Bildungsserver	www.educa.ch
Soziale Sicherheit: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	www.bsv.admin.ch
Firmendatenbank entlang der Grenzregion	www.dach.org
Telefonbuch Schweiz	https://tel.local.ch
Zollamt Basel/Weil am Rhein-Autobahn	+41 61 638 11 11
Zollamt Schaffhausen Da Thayngen	+41 52 645 22 11
Zollinspektorat Kreuzlingen Autobahn	+41 71 677 14 14
oder siehe sämtliche Zollämter unter:	www.ezv.admin.ch
Allgemeine Informationen zur Schweiz	www.ch.ch

5.2. Bankenvergleich

	Postfinance	Aargauische Kantonalbank	Schaffhauser Kantonalbank	UBS Basel	Raiffeisen	Neue Aargauer Bank AG	Migrosbank
	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto
Kontoführungskosten	Aufenth.: 5 CHF/Monat Kontogebühren entfallen bei Guthaben ab 7500 CHF. Grenzz.: 30 CHF/Monat, Konto für Auszubildende kostenlos	Aufenth.: 0 CHF /Monat Grenzz.: 15 CHF/Monat GG mit WO 15 CHF/Monat unter 50.000 CHF kommen noch extra Kosten von 4 CHF dazu, bei E-Banking nicht	Aufenth.: 7 CHF/Monat Grenzz.: 7 CHF/Monat + 50 CHF/Jahr Grenzz.: 7 CHF/Jahr oder Einfach grenzenlos 1. Jahr kostenlos ab 2. Jahr 10 CHF für EUR/CHF Konto	Aufenth.: 7 CHF/Monat Grenzz.: 7 CHF/Monat + 30 CHF/Jahr oder Einfach grenzenlos 1. Jahr kostenlos ab 2. Jahr 10 CHF für EUR/CHF Konto	Aufenth.: 30 CHF/Jahr Grenzz.: 20 CHF/Monat Grenzz.: 4 CHF/Monat Kontogebühren entfallen bei Guthaben ab 75.000 CHF. Euro-konto: 20 CHF jährlich	Aufenth.: 4 CHF/Monat Grenzz.: 4 CHF/Monat	Aufenth.: 3 CHF / Monat Grenzz.: 23 CHF/Monat bei weniger Guthaben als 7500 CHF, sollte Guthaben über 7500 CHF liegen, dann 5 CHF
E-Banking (Onlinebanking)	E-Banking möglich	E-Banking möglich	E-Banking möglich	E-Banking möglich	E-Banking möglich	E-Banking möglich	E-Banking möglich
Überweisungsgebühren innerhalb Schweiz	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos	Mit E-Banking kostenlos
ins Ausland (Achtung: Empfängerbanken verlangen Gebühren/Spesen)	Überweisungen in EUR mit SEPA kostenlos 4 CHF ohne SEPA	Überweisungen in EUR mit SEPA kostenlos 4 CHF ohne SEPA	0,30 CHF pro Überweisung mit SEPA 4 CHF ohne SEPA	0,30 CHF pro Überweisung mit SEPA, Einfach grenzenlos kostenlos 5 CHF ohne SEPA	1,00 CHF pro Überweisung mit SEPA, 3 CHF ohne SEPA via E-Banking	Überweisungen in EUR mit SEPA kostenlos	0,30 CHF pro Überweisung mit SEPA im EU Raum, 5 CHF ohne SEPA mit Spesen
Daueraufträge innerhalb der Schweiz	Mit SEPA kostenlos	Mit SEPA kostenlos	Mit SEPA kostenlos	Mit SEPA kostenlos	Kostenlos - kein SEPA nötig! Eigenes Zahlungssystem mit CHF	kostenlos	Kostenlos via E-Banking
ins Ausland	In EUR mit SEPA kostenlos + Wechselkurs 5 CHF in anderer Währung. GIRO International in Euro bei E-Banking kostenlos, sonst 2 CHF	In EUR mit SEPA + Wechselkurs. Bis 20 CHF in andere Währung	In EUR mit SEPA 0,30 CHF + Wechselkurs 4 CHF Spesen	In EUR mit SEPA kostenlos + Wechselkurs	5,00 CHF pro Überweisung mit SEPA	5 CHF in CHF und EUR	5,00 CHF pro Überweisung mit SEPA
Verzinsung auf Privatkonto	0,00%	0,01%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%
Verzinsung auf Sparkonto	Norm. Sparkonto 0,05%, E-Konto (online geführt): 0,05%	Normales Sparkonto 0,05%	Normales Sparkonto 0,03%	Normales Sparkonto 0,01%	Normales Sparkonto 0,05%	Normales Sparkonto bis 250.000 CHF 0,02%	Normales Sparkonto 0,05%
Bargeldeinzahlung in ganzer Schweiz möglich	Ja - bei allen Postautomaten/Schaltern	Ja - bei allen Aargauer Kantonalbanken/Schaltern	Ja - nur bei den Schaffhauser Kantonalbanken	Nur bei UBS-Automaten/Schaltern Einfach grenzenlos : kostenlos	Ja - an allen Automaten	Ja - an Eigenautomaten kostenlos oder bei Credit Suisse	Nur an Migros Automaten Schalter sind begrenzt
Bargeldbezug in ganzer Schweiz möglich	Ja - bei Post, Migros und Spar Barauszahlung an der Kasse möglich	Ja - bei allen Kantonalbanken kostenlos, sonst 2 CHF	Ja - bei allen Kantonalbanken kostenlos, sonst 10 CHF	Ja - an allen Automaten mit EC Karte. Einfach grenzenlos : kostenlos	Ja - an allen Automaten weltweit	Ja - an Eigenautomaten kostenlos oder bei Credit Suisse	Nur bei allen Automaten Schalter sind begrenzt
Gebühr bei Abheben an fremden Geldautomaten innerhalb der Schweiz	2 CHF	2 CHF	2 CHF	2 CHF Mit Bankpaket: Bezug kostenlos	24 Bezüge an fremden Automaten kostenlos im Jahr - jeder weitere Bezug 2 CHF	2 CHF	2 CHF
im Ausland	5 CHF	5 CHF	5 CHF	5 CHF	4,50 CHF mit Maestro	4,75 CHF + Gebühr von 0,25 % des Betrages	5 CHF
Bargeldauszahlung in Fremdwährung mit Maestro-Karte	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren	Möglich - Gebühr von 2 CHF	Möglich - zuzüglich Spesen und Umrechnungsgebühren
Gebühr Maestro-Karte (EC-Karte)	keine EC Karte, Postfinancecard kostenlos	40 CHF/Jahr	kostenlos	40 CHF/Jahr Einfach grenzenlos : Maestro+ VISA kostenlos	40 CHF/Jahr	40 CHF/Jahr	Kostenlos, jede weitere Karte für Partner o. ä. 30 CHF
Sonstiges	Privatkonto Plus: kostet 12 CHF/Monat - weiter Geldbezug am Automaten ist dafür kostenlos.	Konto Plus für 7 CHF/Monat: Beinhaltet gratis Maestro-Karte, Kontogebühren für Abheben, günstigere Kreditkarte sowie kostenlosen Geldbezug am Automaten.	Konto Plus für 7 CHF/Monat: Beinhaltet gratis Maestro-Karte, Kontogebühren für Abheben und Kontoführung, Maestro-Kreditkarte, Privat-Sparkkonto mittels Online-Banking inklusive.	Mit Bankpaket für 120 CHF im Jahr entfallen sämtliche Gebühren für Abheben und Kontoführung, Maestro-Kreditkarte, Privat-Sparkkonto mittels Online-Banking inklusive.	Pluskunden mit über 5.000 CHF Guthaben: Kreditkarte im ersten Jahr kostenlos. Alternativ: V-Pay-Karte (NUR in Europa gültig) für 40 CHF/Jahr.	E-Banking: Hier benötigt man PC + zusätzliches Gerät: z.B. Smartphone/iPhone zum Bestätigen der Zahlung über die APP - oder mittels Leihgerät (einmalig 50 CHF) von der Bank.	E-Banking: Hier benötigt man PC + zusätzliches Gerät: z.B. Smartphone/iPhone zum Bestätigen der Zahlung über die APP - oder mittels Leihgerät (einmalig 50 CHF) von der Bank.

5.3. Umzug - So haben Sie alles im Griff

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Dokumente bereithalten			
Reisepass			<input type="checkbox"/>
Zusicherung			<input type="checkbox"/>
Bewilligung, Arbeitsgenehmigung			<input type="checkbox"/>
Geburts-, Heirats-, Scheidungsurkunden			<input type="checkbox"/>
Lebenslauf			<input type="checkbox"/>
Zeugnisse			<input type="checkbox"/>
Führerschein			<input type="checkbox"/>
Behörden			
Einwohnermeldeamt, Abmeldung			<input type="checkbox"/>
Finanzamt			<input type="checkbox"/>
Kindergeldkasse			<input type="checkbox"/>
Kindergarten, Schule			<input type="checkbox"/>
Kreiswehrrersatzamt (bei Wehrüberwachung)			<input type="checkbox"/>
Gesundheit			
Impfpass, Besuch beim Haus- und Zahnarzt Hausapotheke, Brille u. Hilfsmittel			<input type="checkbox"/>
Arzt, Zahnarzt am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Gesundheitsbestimmungen für Einfuhr von Haustieren und Pflanzen			<input type="checkbox"/>
Versicherungen (Gültigkeitsbereich im Ausland prüfen, können ggf. bestehen bleiben)			
Unfallversicherung			<input type="checkbox"/>
Rentenversicherung			<input type="checkbox"/>
Lebensversicherung			<input type="checkbox"/>
Berufsunfähigkeitsversicherung			<input type="checkbox"/>
Versicherungen neu abschließen			
Kranken- u. Pflegeversicherung			<input type="checkbox"/>
Rechtsschutz			<input type="checkbox"/>
Kfz-Versicherung			<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung			<input type="checkbox"/>
Post und Bank			
Nachsendeantrag für die Post			<input type="checkbox"/>
Bankeinzüge			<input type="checkbox"/>
Daueraufträge prüfen			<input type="checkbox"/>
Kreditkarten			<input type="checkbox"/>
Sparverträge			<input type="checkbox"/>
Darlehen			<input type="checkbox"/>
Bankvollmacht an Dritte			<input type="checkbox"/>
Euro-Auslandskonto			<input type="checkbox"/>
Haustiere u. Pflanzen			
Einfuhrbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Impfungen			<input type="checkbox"/>
Papiere			<input type="checkbox"/>

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Ab- und Ummeldung			
Wohnung, Haus			<input type="checkbox"/>
Strom			<input type="checkbox"/>
Gas			<input type="checkbox"/>
Müllabfuhr			<input type="checkbox"/>
Auto			<input type="checkbox"/>
Vereinsmitgliedschaften			<input type="checkbox"/>
Telefon, Rufnummernweitschaltung			<input type="checkbox"/>
Radio, TV			<input type="checkbox"/>
Zeitung, Zeitschriften			<input type="checkbox"/>
Umzug			
Einfuhr- u. Zollbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Hausrat mitnehmen, verkaufen, einlagern			<input type="checkbox"/>
Spediteure (Kostenvoranschläge)			<input type="checkbox"/>
Elektrogeräte (Stromstärke, Adapter)			<input type="checkbox"/>
Fahrkarten, Flugtickets, Reisegepäckvers.			<input type="checkbox"/>
Wichtige Adressen am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Schlüssel (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>
Zählerstände (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>

Mit Blick auf eine sichere Zukunft



Eine sorgfältige Analyse kommt Ihrer Familie zugute. Ihre Vorsorgeplanung soll Ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Lassen Sie sich darum heute noch fachlich beraten. So können Sie das Morgen beruhigt angehen.

INSURANCE MANAGEMENT PARTNER

Insurance Management Partner GmbH
 Nationalstrasse 17
 Postfach 1518
 8280 Kreuzlingen
 www.impg.ch

Ihr Berater: Leonardo Angino
 Telefon +41 79 404 84 92
 E-Mail langino@impg.ch

Begeisterung?

«Verbundenheit mit
unserer Region.»



Was immer Sie vorhaben. Wir sind für Sie da.

Daniel Theiler, Generalagent

Helvetia Versicherungen

Generalagentur Rheinfelden

Weidenweg 16, 4310 Rheinfelden

T 058 280 36 92, M 079 322 58 58

daniel.theiler@helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

helvetia 



DR. JOST UND KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GmbH & Co. KG



SEIT ÜBER 60 JAHREN IHR BERATER, INTERESSENVERTRETER DES STEUERBÜRGERS IN GRENZACH-WHYLEN!

STEUERBERATUNG

- Internationales Steuerrecht
- Grenzgänger, Aufenthalter
- Jahresabschlüsse nach Handels- und Steuerrecht
- Steuererklärungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- Steuergestaltung
- Erbschaft, Schenkung

PRÜFUNG

- Freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen
- Aktienrechtliche Gründungsprüfung bei Immobilien- und Darlehensmaklern
- Pflichtprüfungen in Zusammenarbeit mit U&P GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Günzburg

TREUHÄNDER

- Testamentsvollstrecker
- Vermögensverwalter
- Pfleger, Vormund

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Existenzgründung, Aufbau und Festigung eines jungen Unternehmens
- Unternehmensbewertung
- Unternehmensnachfolge
- Kosten-, Investitions-, Finanzierungs- und Rentabilitätsrechnung
- Controlling
- Krisenmanagement

AUSLANDSBEZIEHUNGEN

- Kooperation mit Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Schweiz, Frankreich und Österreich

Dipl. oec. Theodor Jost
Steuerberater



Dipl. Betr. Wirt Heiko Brugger
Steuerberater, Fachberater für
internationales Steuerrecht



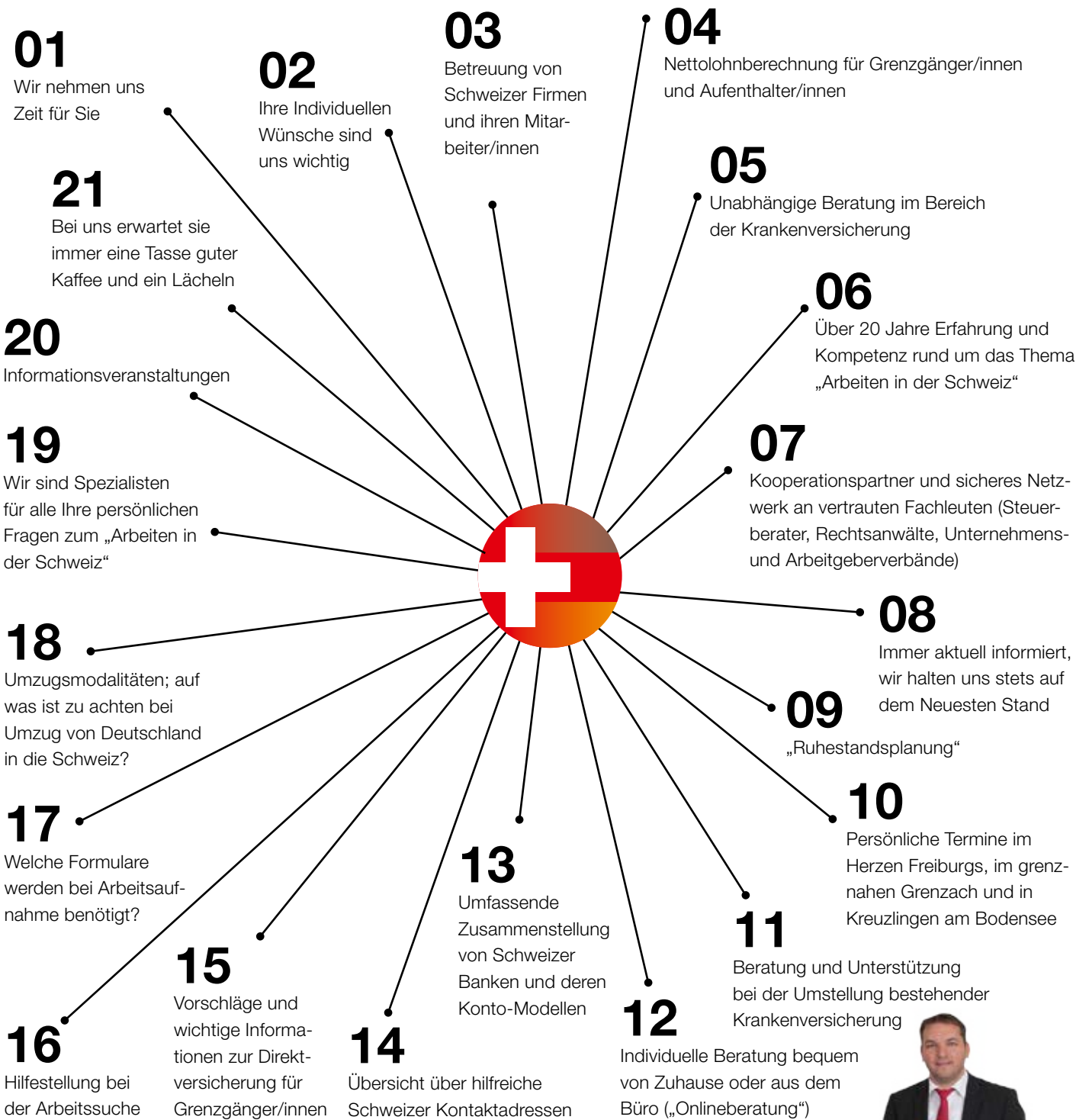
Dipl. Wirtschaftsjuristin
Julia Jost-Petzi
Steuerberaterin

„ENTWICKLUNGEN ERKENNEN, FÖRDERN UND BEGLEITEN,

PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN UND CHANCEN WAHRNEHMEN, WERTE SICHERN“

sind die Ziele, die bei unserem Engagement für unsere Mandanten im Mittelpunkt stehen.

21 Jahre Grenzgänger Informations GmbH = 21 Punkte, die Sie wissen sollten



Versicherungsmakler Tobisch mit Ausrichtung auf Grenzgängerfragen D / CH



Tobias Tobisch belegt 2. Platz beim Jungmakler-Award 2013

Tobias Tobisch überzeugte unter 129 Bewerbern die hochkarätige Jury des bundesweiten Jungmakler-Awards von seinem Fachwissen und seiner Unternehmensstrategie.

Bewertungskriterien waren das vorgestellte Maklerkonzept, die Spezialisierung auf Grenzgänger, die unternehmerische Gesamtstrategie sowie die erkennbare Zukunftsorientierung als Geschäftsführer eines Maklerbetriebes.



Die Grenzgänger Informations GmbH:
Seit über einem Jahrzehnt Erfahrung
in der Beratung zum Thema
„Arbeiten in der Schweiz“

Die Grenzgänger Informations GmbH berät und informiert seit über einem Jahrzehnt Grenzgänger und Schweizer Arbeitgeber umfassend zum Thema „Arbeiten in der Schweiz“. Wir verfügen hierzu über ein umfangreiches Wissen und können somit auch auf Spezial- und Detailfragen mit Substanz antworten.

Darüber hinaus sind wir in ein breites Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälten sowie Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden eingebunden. Daher können wir bei unserer Beratung stets auf die aktuellsten Informationen zurückgreifen.



Tobias Tobisch
Versicherungsmakler:
Ihr unabhängiger Partner in allen
Versicherungsfragen

Wir vermitteln Versicherungsprodukte wirtschaftlich unabhängig von Gesellschaften und Beteiligungen. Als Spezialist für die Beratung von Grenzgängern analysieren und verarbeiten wir kompetent alle Themen rund um Krankenversicherung, Berufsunfähigkeit und betriebliche Altersversorgung. Damit können wir Ihnen individuelle Lösungen anbieten, die das komplexe Zusammenspiel und die nationalen Besonderheiten der bereits bestehenden Absicherungen und Ansprüche in der Schweiz und Deutschland berücksichtigen.

Wir arbeiten in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Schweizer Krankenkassen und privaten Krankenversicherern zusammen.

Unsere Philosophie

Gute Lösungen brauchen Zeit, die wir uns nehmen. Erst wenn wir die Bedürfnisse, Wünsche und Ziele unserer Kunden und Interessenten genau kennen, können wir Möglichkeiten aufzeigen, die zu ihnen passen. Deshalb legen wir Wert auf eine individuelle und ganzheitliche Beratung.

Unsere Leistungen

- Unterstützung zum Thema „Arbeiten in der Schweiz“
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung Grenzgänger oder Aufenthalter
- Nettolohnberechnung, Doppelsteuerabkommen
- Notwendige Formulare D/CH
- Schweizer Schulsystem, Kindergeld/Kinderzulage
- Netzwerk von Spezialisten
- IV Rentenanspruch aus der Schweiz
- Unterschiede Sozialversicherungssystem D/CH
- Aufklärung des 3. Säulensystem der Schweiz (Altersvorsorge)

Unsere Leistungen

- Krankenversicherungsmodelle für Arbeitnehmer in der Schweiz
- Berufsunfähigkeitsversicherung unter Berücksichtigung der bestehenden IV Rente aus der Schweiz
- Maßgeschneiderte und unabhängige Angebote/Offerten
- Steuerliche Förderungen für Grenzgänger/Aufenthalter
- Rechtsschutzversicherung speziell für Grenzgänger
- Rundum-Vergleich Ihrer bestehenden Absicherungen unter Berücksichtigung der sozialen Absicherung aus der Schweiz
- Bei Wegzug in die Schweiz: Versicherungen für Aufenthalter/3. Säule

Ihre Vorteile als Arbeitnehmer oder Schweizer Arbeitgeber:

- » Ein Ansprechpartner für alle Bereiche «
- » Optimale Rundum-Beratung für Fragen jeder Art «
- » Unabhängige Beratung in Versicherungsfragen «
- » Individuelle Lösungen unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten «

Grenzgänger Informations GmbH

Niemensstr. 9
79098 Freiburg

Telefon: +49 761 47752600
Telefax: +49 761 47752611

E-Mail: info@grenzberatung.de
Internet: www.grenzberatung.de

Grenzgänger Informations GmbH

Waldemar-Hellmich-Str. 2
79639 Grenzach

Telefon: +49 7624 9882900 und
+41 61 5110800

E-Mail: info@grenzberatung.de
Internet: www.grenzberatung.de

Grenzgänger Informations Verband

Hafenstr. 50b
CH - 8280 Kreuzlingen

Telefon: +41 71 6712244 und
+49 7531 133933

E-Mail: info@grenzberatung.ch
Internet: www.grenzberatung.ch